

Leitfaden

Kommunale Planung

Bürgerwindparks

Akzeptanz
Regionale Wertschöpfung
EEG
Regionalplanung
Bürgerbeteiligung

Windenergieausbau im Kreis Steinfurt

Eine Handreichung für kommunale Entscheidungsträger

Herausgeber

Kreis Steinfurt c/o
Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Mit den Vereinen

LAG Steinfurter Land und LAG Tecklenburger Land und der
Servicestelle Windenergie Kreis Steinfurt

Ansprechpartnerin

Projektkoordination Servicestelle Windenergie

Svenja Schröder
Tecklenburgerstr. 10
48565 Steinfurt
Tel.: 02551 69-2132
Fax: 02551 69-92132
svenja.schroeder@kreis-steinfurt.de



Der Kreis Steinfurt veröffentlicht den Leitfaden zusammen mit den LEADER Vereinen LAG Steinfurter und Tecklenburger Land e.V. Die hierüber eingerichtete „Servicestelle Windenergie“ hat maßgeblich zur Entstehung dieses Leitfadens beigetragen.

Erarbeitung in Kooperation mit



Der vorliegende Leitfaden hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es handelt sich nicht um eine Rechtsberatung. Insbesondere können keine Rechtsansprüche aus diesem Leitfaden heraus abgeleitet werden.

Mehr Informationen und digitale Ausgabe

Weitere Informationen zur Windkraft finden Sie auch in der Broschüre „Wissenswertes zur Windkraft“. Sie finden diese und den vorliegenden Leitfaden zum Download unter:

agenda21.kreis-steinfurt.de/servicestellwindenergie

www.energieland2050.de

Stand: Februar 2015

Gefördert wird die Servicestelle Windenergie durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).



„Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen
Raums: Hier investiert Europa
in die ländlichen Gebiete.“



Windenergie aus und mit der Region gestalten

Der Kreis Steinfurt verfolgt das Ziel bis zum Jahr 2050 bilanziell energieautark zu werden. Wie dieses Ziel erreicht werden kann, verdeutlicht der „Masterplan 100% Klimaschutz“: Der Ausbau der Windenergie ist essentiell und die Energiewende wird elektrisch.

Aufgrund dessen hat der Kreis Steinfurt ein großes Interesse daran, die Kommunen beim Ausbau der Windenergie zu unterstützen. Viele Fragen stehen derzeit im Raum, doch Eines ist ganz klar: Wir wollen die Energiewende und wir wollen Sie aus eigener Kraft zusammen mit den Bürgern gestalten. Nur so bleibt die Wertschöpfung vor Ort und nur so gehen alle diesen Weg mit.

Die Bürgerwindpark-Initiativen in unserer Region brauchen jetzt Ihre Unterstützung als Kommunalpolitik, um ihre Projekte zeitnah umzusetzen: Die ab 2017 laut dem EEG geplanten Ausschreibungsmodelle könnten dazu führen, dass bürgergetragene Energieprojekte schwieriger zu realisieren sind.

Dieser Leitfaden wendet sich an kommunale Entscheidungsträger. Denn die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die Mitglieder

der Räte und Ausschüsse stehen vor komplexen Entscheidungen, wenn es um die Windenergie geht. Dieser Leitfaden macht daher die notwendigen Entscheidungen, sowie deren Spielräume und Grenzen deutlich. Ziel ist es, Sie dabei zu unterstützen, eine höchstmögliche Rechtssicherheit in der Planung für Ihre Kommune zu erzielen. Auch übergeordnete Themen, wie z.B. Bürgerbeteiligung und Speicherung von Energie finden hier Raum.

Ich hoffe, dass Ihnen dieser Leitfaden gute Dienste dabei leistet, sich dem Thema der kommunalen Windkraftplanung ohne viel Aufwand und mit einem umfassenden Verständnis zu nähern. Er hat dabei einen rein informellen und informativen Charakter und macht keinerlei Vorgaben.

Dieser Leitfaden entstand in enger Kooperation mit den LEADER Vereinen LAG Steinfurter und Tecklenburger Land e.V. und insbesondere der darüber eingerichteten „Servicestelle Windenergie“. Auch der enveco GmbH, dem Büro WoltersPartner GmbH und der NLF Bürgerwind GmbH spreche ich meinen Dank für die professionelle und zielführende Zusammenarbeit aus.

Ich wünsche eine spannende und erkenntnisreiche Lektüre!




Landrat Thomas Kubendorff



Inhalt

Windenergie aus und mit der Region gestalten	3
1 Einleitung	7
1.1 Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz als Rahmen für das Ziel „energieautark 2050“	7
1.2 Aufbau und Gebrauch des Leitfadens.....	10
2 Hintergründe des Leitfadens	11
2.1 Klimaschutzgesetzgebung und Windenergieerlass	11
2.2 Relevante Planungsebenen für den Windenergieausbau	12
2.3 Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014	12
2.4 Aktuelle Rechtsprechung	13
3 Windenergie in der kommunalen Planung	14
3.1 Empfehlungen zur Umsetzung der Planung in zeitlicher Hinsicht.....	15
3.2 Anpassungsgebot an die Regionalplanung – Zielabweichungsverfahren	19
3.3 Flächenfindung in der Konzentrationsflächenplanung	20
3.3.1 Schritte 1 und 2 – Tabukriterien	22
3.3.2 Schritt 3 – Abwägungsprozess und Detailprüfung Flächen	24
3.3.3 Schritt 4 – Der Windenergie substanziell Raum lassen	25
3.3.4 Schritt 5 – Ergebnis der Indizienbetrachtung	26
3.4 Sonderstandorte	27
3.5 Umgang mit Bestandsanlagen und Repowering	28
3.6 Eigenverbrauchsanlagen der Landwirtschaft	30
3.7 Kleinwindenergieanlagen	30
3.8 Realisierung von Bürgerwindparks	31
4 Naturschutz, Flächensicherung und Bürgerbeteiligung.....	33
4.1 Beteiligung des Natur- und Artenschutzes.....	33
4.2 Flächensicherung und regionale Wertschöpfung	34
4.3 Bürgerbeteiligung.....	35
5 Weiterführendes und Ausblick.....	37
5.1 Windenergie im Kreis Steinfurt – quo vadis?	37
5.2 Speicherung von Energie.....	38
5.3 Gesetzesänderungen – Sind Anlagen auch ohne EEG-Förderung wirtschaftlich?....	38
6 Fazit	40
7 Anhang	
Kriterienkatalog.....	41
Leitlinien für Bürgerwindparks	50
8 Quellen.....	52
9 Abkürzungsverzeichnis.....	54

Abbildungen

Abb. 1: Windkraftanlagen (WKA) im Kreis Steinfurt.....	8
Abb. 2: Wind-Atlas	9
Abb. 3: Schema zur Auswahl von Konzentrationszonen / Zur Beibehaltung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (Eigene Darstellung).....	20
Abb. 4: Stromgestehungskosten im Vergleich	39

Tabellen

Tab. 1: Ablaufschritte im FNP-Verfahren zur Darstellung von „Konzentrationszonen für Windenergie“ gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.....	16
Tab. 2: Schritt 1: Harte Kriterien	22
Tab. 3: Schritt 2a: Weiche Kriterien - Genehmigungspraxis	23
Tab. 4: Schritt 2b: Weiche Kriterien - städtebauliche Abwägung mit zusätzlichen Abständen	24
Tab. 5: Indizien zum „Substanziell Raum lassen“.....	25

1 Einleitung

1.1 Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz als Rahmen für das Ziel „energieautark 2050“

Seit der Konferenz der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro 1992 ist die nachhaltige Entwicklung erklärtes Ziel der UN-Staaten.

So sollen die Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen erhalten werden. Das umfasst viele Handlungsfelder. Eines davon ist die Energieversorgung, die wiederum eng mit dem Thema Klimaschutz verbunden ist.

Energieautark 2050

Der Kreis Steinfurt hat dieses Ziel im Handlungsfeld „Energie und Klimaschutz“ für sich konkretisiert: Im Jahr 2050 möchte der Kreis Steinfurt bilanziell energieautark sein. Es soll also mindestens soviel Energie erzeugt werden, wie vor Ort verbraucht wird. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist dafür essen-

tiell. Die Windenergie hat dabei die größten Potenziale und wird daher den größten Teil der Energieerzeugung übernehmen.

Die Städte und Gemeinden konkretisieren die Aufgabe der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen von Energie- und Klimaschutzkonzepten, in denen die Windenergie ebenfalls eine Rolle spielt.

Masterplan 100% Klimaschutz

Der in 2014 veröffentlichte „Masterplan 100% Klimaschutz“ hat verdeutlicht: Die Energiewende wird elektrisch.¹ Das bedeutet, dass Strom durch Umwandlungsprozesse auch für Wärmenutzung und Mobilität genutzt werden wird.

¹ Kreis Steinfurt (2014): Masterplan 100% Klimaschutz



Der Runde Tisch Windenergie ist ein wichtiges Gremium auf dem Weg zum Ziel "energieautark 2050". Die Mitglieder sind Vertreter der Bürgerwindparks, der Landwirtschaft, des haupt- und ehrenamtlichen Naturschutzes, der Stadtwerke und regionalen Finanzinstitute, der Städte und Gemeinden, des Kreises Steinfurt sowie von Planungs- und Ingenieurbüros.

Potenziale der Windenergienutzung

Gleichzeitig hat der Kreis Steinfurt bereits in 2011 die Flächenpotenziale für die Windenergienutzung in 23 der 24 Kreiskommunen im Rahmen einer Studie errechnet und zeichnerisch dargestellt. Das Ergebnis, dargestellt im „Wind-Atlas“, war positiv: Das Flächenpotenzial hält ausreichend Abstand zur Wohnbebauung und anderen Schutzgü-

tern ein und berücksichtigt über eine Ampelklassifizierung (rot-gelb-grün) auch den Natur- und Artenschutz².

² Aufbauend auf der Potenzialanalyse für Windkraft erarbeitete der Kreis Steinfurt in Zusammenarbeit mit der Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V. im Jahr 2012 eine arten- und naturschutzfachliche Potenzialstudie zum Thema Windenergie („Wind-Atlas“/„Ampel-Karte“). Beide Kartenwerke waren als Planungshilfe für die Kommunen gedacht und bedienten sich pauschalen Abstandskriterien zu Schutzgütern wie es damals üblich war.

Windenergieanlagen (WEA) im Kreis Steinfurt

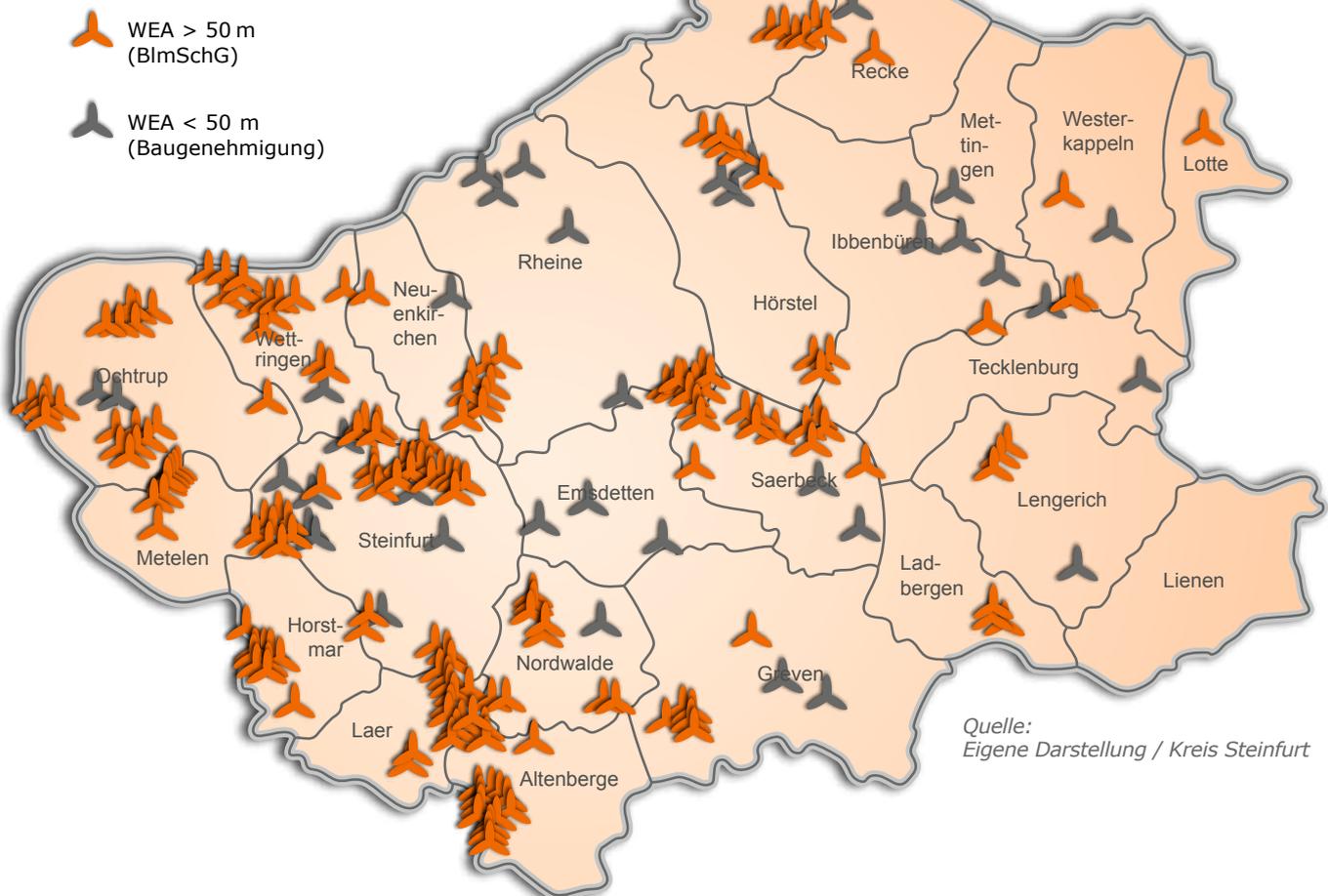


Abb. 1: Windenergieanlagen (WEA): Derzeit stehen bereits ca. 200 große WKA (über 50 Meter) im Kreis Steinfurt, die über 17% des Strombedarfs im Kreis decken.

Die aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht gut geeigneten „grünen“ und die mit mittleren Risiko umsetzbaren „gelben“ Flächen bieten mit 2.500 Hektar ausreichend Fläche, um das Ziel „energieautark2050“ zu erreichen.

Die damals eruierten Flächen haben immer noch Richtwertcharakter – für die „roten Bereiche“ wird keine Beplanung empfohlen. Doch mittlerweile hat sich die Rechtsprechung weiterentwickelt. Die Kommunen sind verpflichtet, auch diese Bereiche eingehend zu betrachten. Die Flächen können nicht mehr auf der Basis pauschaler Schutzabstände zu gefährdeten Arten von der Planung ausgeschlossen werden.

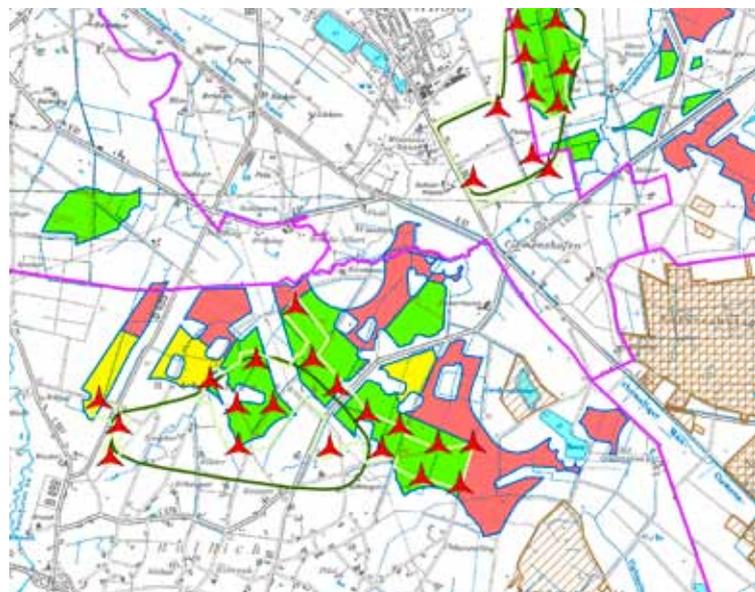


Abb. 2: Wind-Atlas – auch „Ampelkarte“ genannt, Ausschnitt Steinfurt/Hollich.

Privilegierung der Windenergie

Die vorhandenen Potenziale dürfen nicht nur erschlossen werden, es besteht auch eine gesetzliche Notwendigkeit dazu: Die grundsätzliche Privilegierung der Windenergie im Außenbereich³. Die Kommunen können die Windenergienutzung nicht verhindern; sie jedoch steuern und befördern (siehe dazu Kapitel 3).

Leitlinien für Bürgerwindparks

Im Jahr 2011 erarbeitete der Kreis Steinfurt zusammen mit Bürgermeistern, Stadtwerken und Vertretern der Landwirtschaft die „Leitlinien für Bürgerwindparks“. Denn der Windenergieausbau ist für die Energiewende nötig und der Kreis Steinfurt möchte ihn so gestalten, dass die dadurch entstehende Wertschöpfung in der Region bleibt und die Akzeptanz für den Ausbau geschaffen wird.



Die Beteiligung der Anwohner und weiterer Bürger an den Parks ist zentral, um den Ausbau der Windkraft mit Rückenwind aus der Bürgerschaft zu gestalten: Denn die Windenergie verändert die Lebenswelt der Bürger, weshalb genau sie die Möglichkeit haben müssen, von den Anlagen zu profitieren.

³ §35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

1.2 Aufbau und Gebrauch des Leitfadens

Der Leitfaden ist wie folgt aufgebaut:

Kapitel 2 erläutert Hintergründe des Leitfadens wie die Klimaschutzgesetzgebung in Deutschland und NRW, die relevanten Planungsebenen und aktuelle Änderung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der Rechtsprechung.

Kapitel 3 stellt den Hauptteil dieses Leitfadens dar. Hier findet das Thema der kommunalen Planung Platz. Das Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen wird erläutert. Auch weitere interessante Aspekte wie die Frage, ob die Kommunen Bürgerwindparks „beschließen“ können, werden aufgegriffen.

Kapitel 4 umfasst praxisnahe Empfehlungen zur Umsetzung der Planung. Themen wie (Bürger-)Beteiligung, Flächensicherung, regionale Wertschöpfung und die Einrichtung „Service-stelle Windenergie“ werden vorgestellt.

Kapitel 5 gibt einen Ausblick. Betrachtet werden die Entwicklung der Windenergie im Kreisgebiet, Energiespeicherung und die Frage, ob sich WEA ohne EEG-Förderung lohnen könnten.

Kapitel 6 zieht ein Fazit und

Kapitel 7 umfasst einen exemplarischen Kriterienkatalog zur kommunalen Planung sowie die Leitlinien für Bürgerwindparks.



Schneller Überblick gefällig?

Die orangenen Kästen heben die wichtigsten Informationen für Sie hervor.

2 Hintergründe des Leitfadens

2.1 Klimaschutzgesetzgebung und Windenergieerlass

Im Jahr 2008 hat die Bundesregierung ein Paket zum Klimaschutz beschlossen (Integriertes Energie- und Klimaprogramm des BMU 2009). Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens zog in 2013 mit dem ersten deutschen Klimaschutzgesetz nach und konkretisierte die Klimaschutzziele der Bundesregierung für das Land NRW (siehe rechts: Auszug aus dem Klimaschutzgesetz NRW von Januar 2013).

Der Windenergieerlass des Landes NRW wird derzeit überarbeitet. Genauere Inhalte waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Leitfadens noch nicht bekannt.

§3 Klimaschutzziele

(1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.

(2) Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

(3) Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.



2.2 Relevante Planungsebenen für den Windenergieausbau

Das Planungssystem in Deutschland ist nach dem Gegenstromprinzip aufgebaut. Das bedeutet, dass sich die verschiedenen Planungsebenen in beiden Richtungen untereinander abstimmen müssen. Der Bund gibt über das Raumordnungsgesetz die Grundrichtung vor.

Das Grundgesetz sichert den Kommunen die „kommunale Planungshoheit“.⁴ Diese nehmen die Kommunen über die Bauleitplanung wahr.⁵ Dabei sind sie an die „Ziele der Raumordnung“ gebunden.

Die Ziele der Raumordnung werden auf Landesebene durch den Landesentwicklungsplan und auf regionaler Ebene durch den Regionalplan festgelegt. Gleichzeitig haben die Träger der Landes- und Regionalplanung die kom-

munalen Belange bei der Aufstellung ihrer Pläne und Programme zu berücksichtigen.

In Nordrhein-Westfalen wird der Landesentwicklungsplan derzeit neu erarbeitet. Die Landesregierung gibt in ihrem derzeitigen Entwurf zum LEP (Stand Juni 2013) unter Ziel 10.2-2 an, „bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie“ decken zu wollen. Bis 2025 sollen dann 30% der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Hierzu sollen von den Trägern der Regionalplanung ausreichende Flächen für die Nutzung der Windenergie in ihren Regionalplänen⁶ dargestellt werden.

► **Mehr zum Thema „Regionalplan im Münsterland“ finden Sie im Kapitel 3.**

⁴ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 28

⁵ Planwerke sind der Flächennutzungsplan und der daraus abgeleitete Bebauungsplan

⁶ Bis zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 03.05.2005 als Gebietsentwicklungsplan –„GEP“– bezeichnet

2.3 Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014



Das EEG wurde zum 01.08.2014 novelliert. Die erneuerbaren Energien sollen zur Marktreife geführt werden – das macht eine Anpassung der Fördermaßnahmen in regelmäßigen Abständen notwendig. Diese Anpassungen sind für laufende Projekte und Planungen eine Herausforderung.

Zentrale neue Aspekte des EEGs sind: Verpflichtende Direktvermarktung, Ausbaurkorridore, atmende Deckel der Vergütung sowie die Einführung eines Ausschreibungsmodells zum Jahr 2017 (EEG 2014).

Gerade der letzte Punkt ist von entscheidender Bedeutung. Denn obwohl noch nicht klar ist, wie genau Ausschreibungen auf Strommengen umgesetzt werden sollen, lässt sich erahnen: Bürgergetragene Projekte könnten schwieriger zu realisieren sein.

Daher lautet das Gebot der Stunde, vor der Einführung des Ausschreibungsmodells möglichst viele Bürgerwindparks zu realisieren.

Nur so kann bereits eingesetztes Kapital von Bürgern des Kreises Steinfurt in die Bürgerwindparks (z.B. durch bereits durchgeführte Gutachten) gesichert werden. Und nur eine

zeitlich effiziente Vorgehensweise gewährleistet, dass die Wertschöpfung durch die Windenergie vor Ort bleibt. Denn wo geeignete Flächen für die Windenergienutzung sind (z.B. die „grünen Flächen“ laut Wind-Atlas 2011) werden mit der Zeit WEA entstehen – Bürgerwindparks brauchen jedoch jetzt Unterstützung, damit nicht andere diese Potenziale realisieren.

In Kapitel 3 wird daher eine Empfehlung aus zeitlicher Hinsicht für den Windenergieausbau abgegeben. Sie argumentiert aus der Zielperspektive, für möglichst viele Bürgerwindparks bis zum 31.12.2016 die finale Genehmigung zu bekommen.

2.4 Aktuelle Rechtsprechung

Die Windenergienutzung zur Stromgewinnung wird seit ca. 20 Jahren in größerem Umfang betrieben.

Bei der Windenergie handelt sich um ein noch recht junges Themenfeld, bei dem es normal ist, dass es sich juristisch erst einpendeln und entwickeln muss.

Viele Urteile der Verwaltungsgerichte führten in den letzten Jahren zu Verunsicherung. Mit dieser Unsicherheit lässt sich jedoch gut umgehen, wenn man sich professionelle Unterstützung holt (z.B. als Kommune einen Stadtplaner) und wenn die Akteure in der Region weiterhin so konstruktiv zusammenarbeiten wie bisher.



3 Windenergie in der kommunalen Planung

Es gibt drei grundlegende Aussagen und daraus folgende Möglichkeiten für Kommunen:

1. Die Windenergienutzung ist vom Grundsatz her anders ausgerichtet als andere Bauvorhaben. Denn sie ist laut §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich **privilegiert zulässig**. Das bedeutet, dass prinzipiell jeder Eigentümer im Außenbereich ein Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen hat. Dabei dürfen der Windenergienutzung keine Gründe des Immissions-, sowie Natur- und Artenschutzes entgegenstehen und die Erschließung muss gesichert sein. Kommunen können diese Privilegierung so belassen bzw. diese wiederherstellen.
2. Die Kommunen können über **Bebauungspläne „Positivplanung“** für Windkraft betreiben. Das hat jedoch keinen Einfluss auf den Rest des Gemeindegebietes.
3. Über den Flächennutzungsplan (FNP) können Kommunen die künftige Nutzung von Windenergie **auf Konzentrationszonen beschränken und damit den Rest des Gemeindegebiets freihalten**. Dabei müssen sie der Windenergie „substanziell Raum lassen“ – eine Verhinderung von Windenergie ist nicht zulässig. Mit zusätzlichen Bebauungsplänen für diese Konzentrationszonen, können weitere Auflagen verbunden werden.⁷ Dies ist eine freiwillige und zusätzliche Ausgestaltung⁸

Die Kommunen können also zwischen diesen drei Möglichkeiten wählen. Welche Lösung die beste ist, ist je nach Kommune unterschiedlich.

Konzentrationszonen sind bereits heute in fast allen Kommunen im Kreis Steinfurt in Anwendung und sind generell ein üblicher Weg. Es kann jedoch Fälle geben, wo man dieses Planungsinstrument nicht anwenden möchte oder sogar anwenden darf (s. Kap. 3.3.4). Und auch die Positivplanung kann ein sinnvolles oder ergänzendes Element sein. Jede Kommune muss für sich entscheiden, welches Vorgehen sie auswählt.

Als Hilfestellung zeigt der vorliegende Leitfaden im Kapitel 3.3 ein Ablaufschema auf. Dieses Schema nennt sich zwar „Schema zur Auswahl von Konzentrationszonen“. Es kann allerdings auch hilfreich sein, wenn die Kommune nicht sicher ist, ob Konzentrationsflächen ein für sie geeigneter Weg sind. Z.B. dann, wenn die Kommune eine Prüfung der Potenzialflächen für Windenergie vornehmen möchte, bevor ggf. die allgemeine Privilegierung wiederhergestellt wird. Auf diese Weise kann eine Abschätzung erfolgen, wo im Falle der Privilegierung WEA entstehen könnten.

Diese Funktion kann die Flächenpotenzialanalyse aus 2011 nämlich nur noch sehr grob erfüllen. Sie ist mittlerweile veraltet und aufgrund einer veränderten Rechtsprechung sind mittlerweile andere Flächenkulissen für

⁷ Vgl. Kapitel 3.5 und 3.8

⁸ Becker Büttner Held 2014

die Windenergie möglich, als in 2011 eruiert. Auf das Instrument „Bebauungspläne“ wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen.

In den nun folgenden Unterkapiteln wird zunächst die **Dringlichkeit der Planungen** aufgezeigt. Anschließend wird die aktuelle Situation in Bezug auf den **Regionalplan** erläutert.

Dann folgt das erwähnte **Ablaufschema** zur Flächenfindung in der Konzentrationsflächenplanung. „**Harte und weiche Tabukriterien**“ werden definiert und voneinander abgegrenzt. Es folgen Hinweise zur **Bemessung der Potenzialflächen**. Dabei wird ge-

klärt, wie man der Windenergie **substanziell Raum lassen** kann und wie man sich verhält sofern das nicht möglich ist.

Danach werden mögliche **Sonderstandorte**, der **Umgang mit Altanlagen** und das Thema **Repowering** betrachtet. Es folgen die Themen **Eigenverbrauchsanlagen der Landwirtschaft** und **Kleinwindenergieanlagen**.

Abschließend wird aufgezeigt, warum Kommunen die **Umsetzung und Ausgestaltung von Bürgerwindparks** nicht festlegen können.

3.1 Empfehlungen zur Umsetzung der Planung in zeitlicher Hinsicht



In Hinblick auf die beschlossene Umstellung auf Ausschreibungsmodelle laut EEG Novelle 2014 (s. Kapitel 2.3) stellt die Genehmigung der Windparks bis zum 31.12.2016 eine wichtige Marke dar. Das ist nur möglich, wenn rechtzeitig vorher Baurecht geschaffen wird. Zu beachten ist, dass nach Rechtskraft des Flächennutzungsplanes mindestens 12 Monate (u. a. für Finanzierung und das Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz) benötigt werden, bis die

konkreten Anlagen in das Stromnetz einspeisen. Es ist also ratsam, so schnell wie möglich mit der Planung zu beginnen bzw. sie schnellstmöglich weiterzuführen.

Denn das regional verfolgte Ziel ist die Umsetzung von Bürgerwindparks nach den Leitlinien aus 2011: Eine Gestaltung aus und mit der Region, was nach 2016 schwieriger werden könnte.

Der auf der nächsten Seite skizzierte Ablaufplan bezieht sich auf Kommunen, die sich entscheiden, Konzentrationszonen auszuweisen.

Er entspricht dem aktuell gültigen Kenntnisstand (Dezember 2014) und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ferienzeiten und Sitzungspläne wurden nicht berücksichtigt, Sondertermine in den Räten zum Thema Windenergie können generell sinnvoll sein.

Tab. 1: Ablaufschritte im FNP-Verfahren zur Darstellung von „Konzentrationszonen für Windenergie“ gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

	Arbeitsschritt	Dauer Einzelschritt	Bisherige Dauer des Verfahrens in Monaten	
			Min.	Max.
1.	Ausschreibung und Vergabe der Potenzialflächenanalyse „Gesamträumliches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im FNP“ durch die Gemeinde	1 Monat	1	1
2.	Sofern nicht schon durch Projektträger erfolgt: Beauftragung von Bestandserfassungen (s. Kap. 2) durch ein Fachbüro. Frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB).	12 Monate (auch vor Schritt 1 möglich)		
3.	Ausarbeitung der Potenzialflächenanalyse einschl. ASP sowie ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durch ein Planungsbüro als Beratungsunterlage für den Rat	3 Monate	4	4
4.	Ausführliche Definition und Diskussion der harten und weichen Kriterien im Rat als Grundlage der Flächennutzungsplanung; Prüfung , ob der Windenergie in substantieller Weise Raum gegeben ist – wenn nein, dann Anpassung des Kriterienkatalogs	2 Monate	6	6
5.	Aufstellungsbeschluss FNP durch den Rat und Bekanntmachung des Beschlusses.	1 Monat	7	7
6.	Ausarbeitung des Planentwurfs des FNP, ggf. parallel notwendige Planverfahren z.B. Beantragung auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz	2-3 Monate	9	10
7.	Frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung (4 Wochen Offenlage + 1 Woche Ankündigung der Offenlage und ggf. Informationsveranstaltung während der Offenlage)	1 Monat	10	11
8.	Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Vorbereitung der Abwägung	1-2 Monate	11	13
9.	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Rat: Ergebnis ist ein auslegungsfähiger Entwurf, Beschluss des Rates zur öffentlichen Auslegung (Offenlagebeschluss)	1 Monat	12	14
10.	Öffentliche Auslegung der Planunterlagen und zweite Bürger- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB (mit Veröffentlichungsfrist und Sicherheitszuschlag i.d.R. 6 Wochen)	1,5 Monate	13,5	15,5
11.	Vorbereitung der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen, ggf. erneute Offenlage bei wesentlichen Planänderungen gem. § 4a Abs. 3 BauGB	1 Monat	14,5	16,5

Arbeitsschritt		Dauer Einzelschritt	Bisherige Dauer des Verfahrens in Monaten	
			Min.	Max.
12.	Formloser Antrag auf Zielabweichung bei der Bezirksplanungsbehörde (die wiederum einen sehr beschränkten Kreis von Trägern öffentlicher Belange/Nachbargemeinden beteiligt, die Stellungnahmen abwägt und das Ergebnis dem Regionalrat, der nur viermal im Jahr tagt, zur Entscheidung vorlegt). Termine Regionalrat berücksichtigen.		12	14
13.	Abschließende Abwägung und Ratsbeschluss des FNPs	1 Monat	15,5	17,5
14.	Einreichen des FNPs bei der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung) zur Genehmigung (Rechtsprüfung darf 3 Monate dauern)	1-3 Monate	16,5	20,5
15.	Veröffentlichung der Plangenehmigung , ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung	1 Woche	16,75	20,75
16.	Inkrafttreten des FNP		16,75	20,75

Dieser Ablaufplan wurde von der NLF Bürgerwind GmbH zusammen mit dem Planungsbüro WoltersPartner, dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt und der Servicestelle Windenergie ausgearbeitet.





3.2 Anpassungsgebot an die Regionalplanung – Zielabweichungsverfahren

Seit dem 27.06.2014 ist ein neuer Regionalplan für das Münsterland rechtswirksam, das Thema Energie wird jedoch separat behandelt. Die aktuellen Entwicklungen in der nationalen Energiepolitik, die geplanten Novellierung des LEP NRW und auch auf Wunsch zahlreicher Beteiligter hat der Regionalrat Münster am 04. Juli 2011 beschlossen, das Kapitel „Energie“ (Kapitel VI.1) aus der damaligen Fortschreibung des Regionalplans auszuklammern. Ein Sachlicher Teilplan Energie befindet sich daher derzeit in der Erarbeitung.

Der Sachliche Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland sieht laut Entwurf für die Windenergienutzung 9.500ha vor.

Bis zum Eintreten der Rechtskraft des Sachlichen Teilplanes Energie bleiben allerdings die Darstellungen des „alten“ Regionalplans („Gebietsentwicklungsplan“) gültig. Diese erzeugen eine Ausschlusswirkung auf kommunaler Ebene: Derzeit ist daher ausschließlich in diesen festgelegten Bereichen die Windenergienutzung möglich.

Der in Erarbeitung befindliche „Sachliche Teilplan Energie“ entfaltet **zukünftig keine Ausschlusswirkung mehr.**

Das bedeutet, dass die darin dargestellten „Windenergiebereiche“ zwar von den Kommunen in ihre kommunale Planung übernommen werden müssen.

Die Kommunen können jedoch über ihre Flächennutzungsplanung hinaus weitere Bereiche für die Windenergie ausweisen.⁹

Aufgrund der angekündigten EEG Novelle zu den Ausschreibungsverfahren sollten so viele Projekte wie möglich bis 2017 umgesetzt sein.

Die Kommunen sollten also nicht auf den Regionalplan warten, sondern ihre Bauleitplanung gemäß den eigenen gemeindlichen Voraussetzungen voranbringen. Abweichungen vom gültigen Gebietsentwicklungsplan sind derzeit nur über „Zielabweichungsverfahren“ möglich.

Ein Zielabweichungsverfahren ist grundsätzlich in enger Absprache mit der Bezirksregierung – Dezernat 32 – durchzuführen. Die Voraussetzung ist in jedem Fall ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans. Weitere Details sind im Gespräch mit der Bezirksregierung je nach Kommune zu klären.

⁹ Die im Sachlichen Teilplan Energie dargestellten „Windenergiebereiche“ sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG

3.3 Flächenfindung in der Konzentrationsflächenplanung

Entscheidet sich die Kommune dafür, Konzentrationszonen auszuweisen, müssen die entsprechenden Potenzialflächen gefunden werden. Bzw. wollen sich Kommunen, die sich für die Privilegierung entscheiden, ggf. vorher einen Überblick über Potenzialflä-

chen verschaffen, um die Folgen der Privilegierung abschätzen. Die unten stehende Abbildung stellt das Ablaufschema¹⁰ vereinfacht dar, welches auf den nächsten Seiten genauer erläutert wird. Die Arbeitsschritte sind im Überblick:

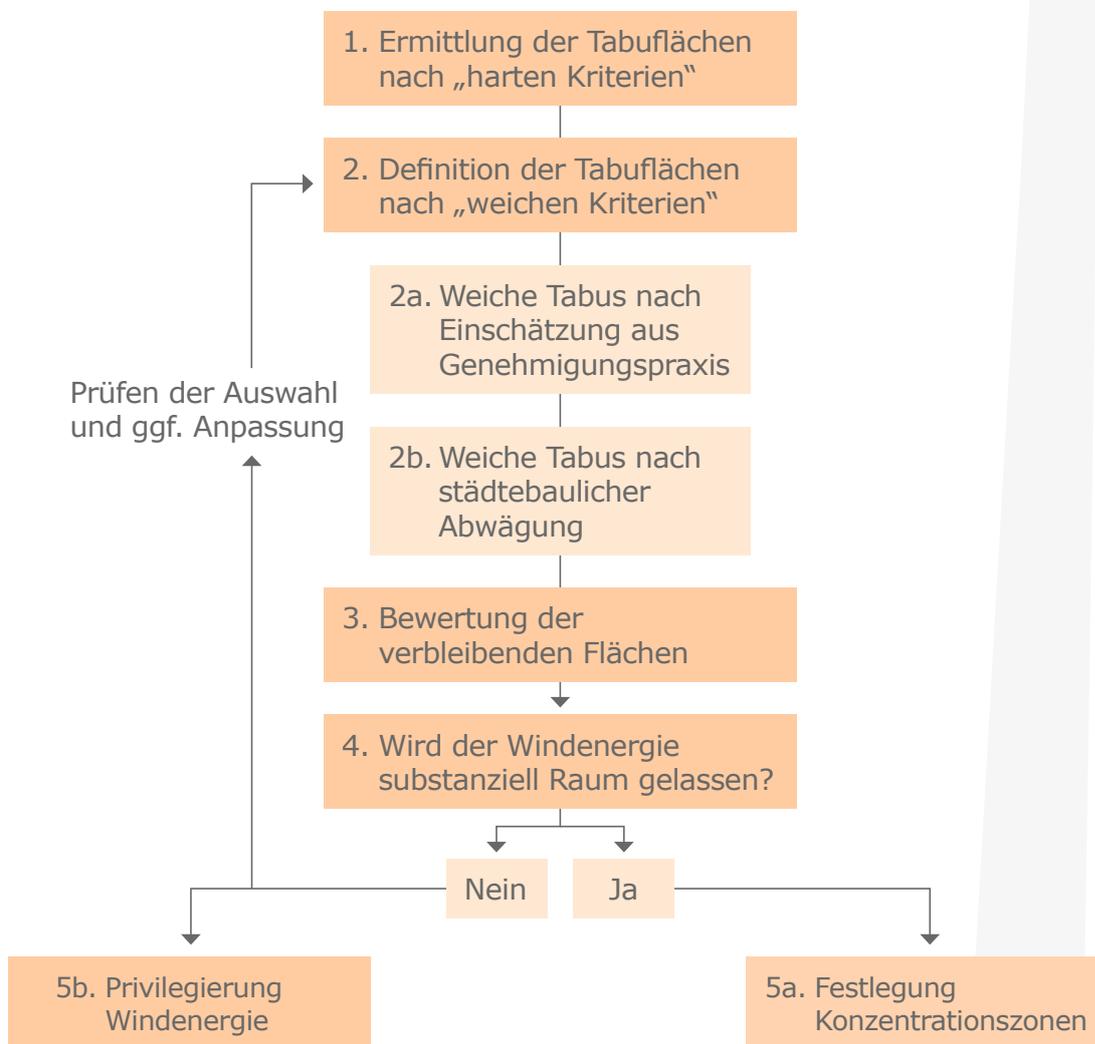


Abb. 3: Schema zur Auswahl von Konzentrationszonen / Zur Beibehaltung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (Eigene Darstellung).

¹⁰ Dieses Vorgehen wird von der aktuellen Rechtsprechung, insbesondere dem Urteil des OVG aus dem Juli 2013 vorgegeben.

Die Arbeitsschritte im Überblick

Schritt 1

Ermittlung der Tabuflächen nach „harten Tabukriterien“ (Gebiete, die grundsätzlich rechtlich bzw. materiell nicht für die Windenergienutzung geeignet sind, siehe Kap. 4.2)

Schritt 2

Ermittlung der Tabuflächen nach Definition der „weichen Tabukriterien“ (Gebiete, die der Abwägung unterliegen und in denen Windenergienutzung aus planerischen Gründen ausgeschlossen werden soll, siehe Kap. 4.2)

Für die vorliegende Untersuchung wird weiterhin differenziert in:¹¹

Schritt 2a

weiche Tabus nach fachlicher Einschätzung in Genehmigungspraxis i.d.R. schwer realisierbar („Grenzspielraum zwischen hart und weich“)

Schritt 2b

weiche Tabus nach städtebaulicher Abwägung

Schritt 3

Einzelbewertung der verbleibenden potenziellen Konzentrationszonen und Detailprüfungen nach Kriterien.

Schritt 4

Prüfung, ob die ausgewählten Konzentrationszonen der Windenergienutzung substantiell Raum lassen. Falls nicht: Entsprechende Anpassung der „weichen“ Kriterien.

Schritt 5a

Festlegung der Konzentrationszonen

Oder

Schritt 5b

Beibehaltung der grundsätzlichen Privilegierung der Windkraft im Außenbereich. WEA können dann an Einzelstandorten errichtet werden. Die Genehmigungsbehörde ist der Kreis Steinfurt, auf Basis des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

11 Gemäß juristischer Einschätzung (Söfker und Tyczewski 2013, S. 32) wird es einen Bereich unmittelbar anschließend an den harten Tabubereich geben, der aus fachlicher Sicht voraussichtlich nicht für eine Beplanung mit Windenergie zur Verfügung steht (z.B. Gründe des Immissionsschutzes). Mit der Einteilung in die Arbeitsschritte 2a und 2b soll erreicht werden, den Entscheidungsträgern – dem Rat einer Kommune – eine möglichst differenzierte Vorstellung der Abwägungsspielräume zu liefern.



3.3.1 Schritte 1 und 2 – Tabukriterien

Definition der harten und weichen Tabukriterien¹¹

Harte Tabuzonen sind Flächen, „deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert“. Hier stehen der Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse (z.B. Häuser und Straßen) entgegen. Die Flächen sind damit einer Abwägung der Belange der Windenergienutzung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entzogen.

Weiche Tabuflächen sind gemäß obiger Definition zu den Flächen zu rechnen, die einer Abwägung zugänglich sind.

Auf Basis der aktuellen Urteile, gesetzlicher Vorgaben und den Empfehlungen des Windenergieerlasses NRW von 2011 wird nun eine Einteilung in harte und weiche Tabukriterien zur differenzierten Abwägung in der Bauleitplanung vorgenommen. Diese bildet die Grundlage für die durchgeführten Untersuchungen.

Für eine Flächenpotentialanalyse muss jede Kommune für sich selbst – ggf. zusammen mit einem Stadtplaner – einen Kriterienkatalog bestimmen, der eine differenzierte Einteilung der harten und weichen Kriterien für die Flächensuche angibt. Im Anhang finden Sie einen beispielhaften Katalog, der auf der im Folgenden ausgeführten Einteilung basiert. Auf den folgenden Seite werden die zentralsten Aussagen des Kriterienkatalogs für Sie im Überblick dargestellt.

¹¹ gemäß OVG NRW 2013, S. 19 f

Schritt 1: Harte Kriterien

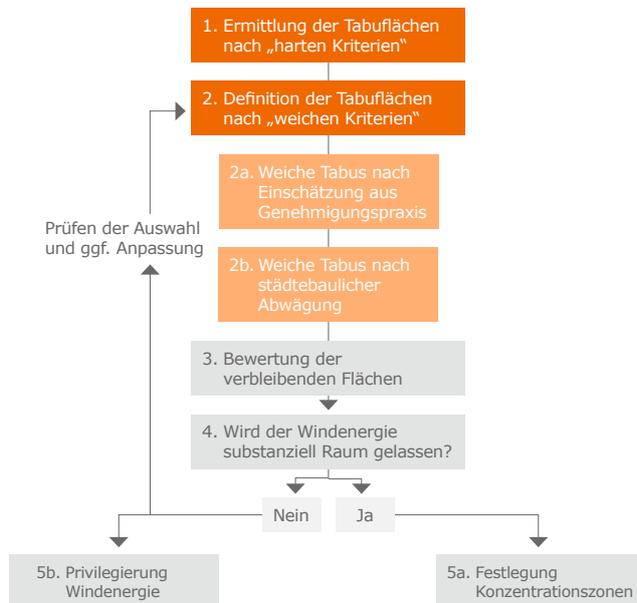
Die folgenden Kriterien können im Zuge der Flächensuche „hart“ sein, da sie unmittelbar und dauerhaft zum Ausschluss einer Windenergienutzung führen (OVG NRW 2013, Kanzlei Brandi 2013). Es gibt **„unüberwindbare planerische Hürden“**:

Tab. 2 | Schritt 1: Harte Kriterien

- besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich als solche,
- Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen selbst,
- strikte militärische Schutzbereiche,
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),
- Bereiche für den Schutz der Natur im Regionalplan (BSN),
- Nationalparke und nationale Monumente (§ 24 BNatSchG),
- Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG),
- gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)
- Waldflächen in waldarmen Regionen¹³
- und Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit¹⁴
- ggf. zusätzliche Kriterien nach einer Detailbetrachtung in Schritt 3

¹³ Quelle: Entwurf des sachlichen Teilabschnitts Energie im Regierungsbezirk Münster Stand 30.06.2014.

¹⁴ Zur Einschätzung der Windhöffigkeit kann als Hilfsmittel der Energieatlas (LANUV NRW 2014) herangezogen werden genauso wie der deutsche Wetterdienst. Eine Windmessung sollte im Zweifelsfall durchgeführt werden. Einige Experten teilen die Auffassung des BVG Richters Gatz zur Einschätzung dieses Kriteriums nicht und sehen es als Sollbruchstelle für eine Klage an. Schließlich hängt es vom Anlagentyp und der Nabenhöhe ab, welche Windgeschwindigkeiten notwendig sind, damit die Anlaufgeschwindigkeit erreicht und damit Strom erzeugt wird.



Weiterhin werden neben den genannten Kriterien **Wohngebäude im Außenbereich, Gewässer, Kompensationsflächen und Flugplätze** hinzugezählt, da diese i.d.R. nicht überplanbar sind. Darüber hinaus können Infrastrukturtrassen wie **Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen, Bahnstrecken und Stromleitungen** (ab Mittelspannungsebene) hinzu gerechnet werden.

Empfohlene Datengrundlagen zur Betrachtung des Gemeindegebietes nach harten Kriterien:

- baulicher Innenbereich inklusive Siedlungsflächen, Wohnbauflächen, Gewerbe und Industrie, Gemeinbedarfflächen und besiedelter Splittersiedlungen im Außenbereich als solche, Friedhöfe, Parks,
- Einzelwohngebäude, Campingplätze oder Wochenendhäuser,
- zusammenhängende Waldflächen,
- Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen selbst, (klass. Straßen, Flugplätze, Bahntrassen, Stromtrassen),
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),
- Biotope,
- Gewässerflächen,
- Ggfs. Sonderflächen (z.B. militärische Flächen)

Schritt 2: Weiche Kriterien

Alle nun beschriebenen Schutzgüter und Abstände sind ausdrücklich weiche Tabukriterien, die über den Rat beschlossen werden müssen. Eine nähere Erläuterung zur Einteilung gibt der Kriterienkatalog im Anhang.

Schritt 2a

Die Kriterien der Stufe 2a ergeben sich aus fachlicher Sicht als Bereiche um die harten Schutzgüter herum sowie als weitere Kriterien, die eine Genehmigung von WEA rechtlich quasi ausschließen. In diesem Leitfaden wird von WEA mit 150m Gesamthöhe¹⁵ ausgegangen. Daraus ergeben sich z.B. die Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung wie im Folgenden dargestellt.

Tab. 3 | Schritt 2a: Weiche Kriterien - Genehmigungspraxis

- definierte Mindestabstände nach fachlicher Einschätzung (vgl. Tab. in Kap. 7); z.B. 250 m um Siedlungsflächen oder Einzelwohnhäuser¹⁶
- Vogelschutzgebiete (VSG)

¹⁵ 100 m Nabenhöhe; 50 m Rotorradius. Begründung: Potentialflächen lassen sich eher für 150 m hohe als für 200 m hohe Windenergieanlagen finden, so dass keine wirtschaftlichen Potentiale vorzeitig aus dem Abwägungsprozess herausfallen.

¹⁶ Eine WEA mit gängiger Gesamthöhe und Leistung (vgl. Kriterienkatalog Kap. 7) wird in einem Abstand von 250 m von einer Siedlung i.d.R. nicht möglich sein. Zum einen schalltechnisch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, was bei zu geringer Windhöflichkeit als „hart“ gilt, und zum anderen aufgrund der sogenannten „optisch bedrängenden Wirkung“.

Schritt 2b

Die weichen Kriterien der Stufe 2b sind fachlich begründet und räumen den umgebenden Schutzgütern einen gehobenen Schutzanspruch ein. Deren Einhaltung kann die Genehmigung von WEA wesentlich vereinfachen (Einhaltung der Schall-Grenzwerte, Vermeidung optisch bedrängender Wirkung etc.). In diesem Schritt einer Flächenpotentialstudie findet u.a. eine Erhöhung der Abstände zu Wohngebäuden und Siedlungsbereichen statt, die maßgeblich für die weitere Flächenverringeringung ist. Des Weiteren werden die Abstände zu Infrastrukturtrassen soweit erhöht, wie sie den Empfehlungen des UBA (UBA 2013) und dem Windenergieerlass 2011 entsprechen.

Tab. 4 | Schritt 2b: Weiche Kriterien - städtebauliche Abwägung mit zusätzlichen Abständen

- Siedlung 250 – ca. 650 m
- Wohnhäuser im Außenbereich 250 – ca. 450 m
- Gewerbe/Industrie 0 – ca. 450 m
- Infrastrukturtrassen (z.B. Vermeidung Beteiligung der Straßenbauämter, Turbulenz Stromtrassen,...) je nach Trassentyp
- NSG, VSG¹⁷, Biotopen 0 – ca. 300 m
- Flugplätze, Gewässer und sonstige Schutzgüter je nach Situation

3.3.2 Schritt 3 – Abwägungsprozess und Detailprüfung Flächen



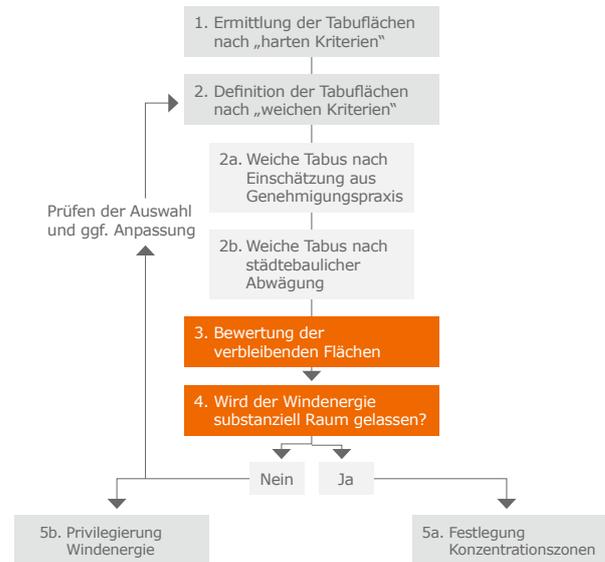
Nach Anwendung der harten Kriterien und der weichen Kriterien ergeben sich die potentiellen Eingungsgebiete, die der weiteren städtebaulichen Abwägung zu unterziehen sind.

In diesem anschließenden Abwägungsprozess können weitere städtebauliche Aspekte/Entwicklungsziele einfließen, beispielsweise die Entwicklungen von touristischen Schwerpunktbereichen (z.B. Naherholungseinrichtungen). Weiterhin können wichtige Träger öffentlicher Belange (TöB) befragt werden, ob planerische Hürde gesehen werden.

Auch die Größe der verbleibenden Flächen sollte betrachtet werden: Potenzialflächen müssen generell so bemessen sein, dass die Anlagen inklusive Rotor vollständig in

¹⁷ VG Düsseldorf; U. v. 11.07.2013 zur Verriegelung von VSG 11 K 2057/11

der Fläche stehen können. Die Konzentrationszone sollte zudem mindestens so groß sein, dass sie (zwei bis) drei Anlagen aufnehmen kann (Gatz 2013).¹⁸ Auch die Detailbetrachtung laut Schritt 1 erfolgt hier, ggf. werden je nach Planungs- und Datensituation weitere Kriterien als hart definiert. Dazu können unter anderem Landschaftsschutzgebiete (LSG), NATURA 2000- und FFH- Gebiete zählen.¹⁹



3.3.3 Schritt 4 – Der Windenergie substanziell Raum lassen

Die Konzentrationsflächenplanung muss der Windenergie substanziell Raum lassen – es darf keine „Feigenblattplanung“ geben. Die Rechtsprechung verlangt von den Kommunen, dass sie im Abwägungsprozess von sich aus erkennen, ob durch die Ausweisung keiner, einer, mehrerer oder aller Potenzialflächen der Windenergie substanziell Raum eingeräumt wird.

Ist das nicht der Fall, muss sie erneut in den Abwägungsprozess treten und prüfen, ob sich Abstriche bei der Auswahl der weichen Tabus rechtfertigen lassen (vgl. Ablaufschema Kapitel 3.3).

¹⁸ Der Analogieschluss auf drei WEA als Mindestgröße bezieht sich auf den Anlagenstandard von 1996. Denn ansonsten würden die Zonen durch die technische Entwicklung immer größer werden. Es empfiehlt sich eine Leistungsumrechnung (Gatz 2013). Hilfreich für die Planung können auch Skizzen sein, die nachweisen, dass man bei günstiger Exposition der Anlagen zur Hauptwindrichtung mit kleinen Flächen für (zwei bis) drei Anlagen auskommen kann.

¹⁹ Die Betrachtung einiger Schutzgüter wird auf die Detailprüfung im Schritt 3 verschoben, soweit je nach Fläche eine differenziertere Einzelfallbetrachtung erforderlich ist. Diese Gebiete entfalten ihre „harte“ Ausschlusswirkung dann, wenn die Schutzziele der Gebiete der Errichtung von Windenergieanlagen widersprechen, sofern dieses Planungshindernis nicht im Genehmigungsverfahren überwindbar ist.

Im Folgenden werden Indizien zusammengestellt, die dazu dienen, die Frage nach dem „substanziellen Raum“ zu beantworten:

Tab. 5: Indizien zum „Substanziell Raum lassen“

- Verhältnis der Größe der auszuweisenden Fläche für die Windenergie
 - ▶ zur Gemeindegebietsgröße und
 - ▶ zur Größe der Potentialflächen auf Basis harter Tabus
- Verhältnis der Anzahl und der Energieleistung der WEA in den auszuweisenden Flächen zum Energiebedarf der Standortgemeinde und der umliegenden Gemeinden/ größeren Städten (Vergleiche Masterplan 100% Klimaschutz: „Die Energiewende wird elektrisch!“)
- Auswirkungen eines Vorhabens auf das Gemeindegebiet, in Hinblick auf die Sichtbarkeit der Anlagen, mit Bezug auf den prozentualen Anteil der Gemeindefläche
- Plausibilität und allgemeine Anerkennung der weichen Kriterien

3.3.4 Schritt 5 – Ergebnis der Indizienbetrachtung

Schritt 5 stellt das Ergebnis des Planungsprozesses dar. Entweder sind Konzentrationszonen gefunden (Ergebnis 5a) oder die Kommunen müssen die Privilegierung der Windenergie beibehalten (Ergebnis 5b) bzw. sie wiederherstellen, indem ein bestehender Flächennutzungsplan aufgehoben wird.

WEA können dann an Einzelstandorten – falls sie durch die Untere Immissions-

schutzbehörde des Kreises Steinfurt für genehmigungsfähig erklärt werden - errichtet werden.

Da WEA aufgrund der Privilegierung im Außenbereich nicht verhindert werden dürfen, ist die Ausweisung von Konzentrationszonen nicht zulässig, wenn damit nicht ausreichend Windkraft – im Vergleich zur allgemeinen Privilegierung – ermöglicht wird.



3.4 Sonderstandorte

Die Windenergie ist zwar nur im Außenbereich privilegiert zulässig, kann aber auch für spezielle Innenbereiche eine interessante Möglichkeit sein. Das gilt z.B. für Industriegebiete, in denen somit Erzeugung und Verbrauch in räumlicher Nähe stattfinden könnten. Die Produktion von Strom aus Windenergie für die industrielle Nutzung bildet allerdings keine privilegierte Nutzung, wie z.B. für die Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.6). Konzentrationsflächen schließen also auch WEA für den Eigenverbrauch von Industriegebieten aus, sofern die potenziellen Standorte im Außenbereich liegen. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans kann sich die Situation anders darstellen.

„Lineare Strukturen“ wie z.B. Autobahnen können ebenfalls als Sonderstandorte in Frage kommen. An dieser Stelle wird allerdings auf mögliche Konflikte mit dem Arten- und Landschaftsschutz in Bezug dazu verwiesen. Denn durch lineare Strukturen können zum einen Vögel in Hinblick auf ihre Flugrouten gestört werden. Zum anderen

kann das Landschaftsbild in größerem Umfang beeinträchtigt werden, als es ein zentrierter Windpark tun würde.

Gewässerauen sind im Regelfall für die Windenergienutzung im großen Umfang eher problematisch, da die künftig vorgeschriebene Renaturierung (durch die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union) wünschenswerter Weise zu einer größeren ökologischen Wertigkeit und damit einem größeren Artenvorkommen führen wird. Das kann wiederum zu Konflikten beim Betrieb der Anlagen führen. Auch Klimaanpassung bzw. Hochwasserschutz sind – insbesondere an Gewässern – wichtige Aspekte zur Abwägung möglicher Flächen.

Mögliche Auswirkungen an linearen Strukturen müssen immer im Einzelfall betrachtet werden. Es empfiehlt sich, so frühzeitig wie möglich die Untere Landschaftsbehörde und die Untere Wasserbehörde des Kreises einzubeziehen.



3.5 Umgang mit Bestandsanlagen und Repowering

Bestandsanlagen müssen bei der Überprüfung des Gemeindegebietes betrachtet werden. Es empfiehlt sich dabei „das Ganze“ in den Blick zu nehmen: Einerseits sollen vereinzelt stehende Altanlagen auf Dauer ggf. zurückgebaut werden, um das Landschaftsbild zu entlasten. Hierbei steht es den Kommunen frei, Bestandsanlagen aus der neuen Planung auszuschließen und diese auf den „reinen Bestandsschutz“²⁰ zu setzen.

Andererseits sind bestehende Standorte bereits vorgeprägt und ggf. auch weiterhin sinnvoll nutzbar. Das gilt insbesondere bei WEA, die zwar im räumlichen Zusammenhang mit anderen WEA stehen, jedoch durch Verwaltungsgrenzen getrennt sind bzw. nicht in Konzentrationszonen liegen. Interkommunale Betrachtungen und ggf. gemeinsame Flächennutzungspläne können hier eine sinnvolle Möglichkeit sein, um im Rahmen der anstehenden Bauleitplanverfahren alte Standorte für ein Repowering zu öffnen und keine nutzbaren Potenzialflächen aufzugeben.

Das Repowering von Bestandsanlagen – also der sukzessive Ersatz durch modernere und größere Anlagen – bietet dabei große Energie-Potenziale. Doch noch gibt es kein einheitliches und gerichtlich überprüftes Verfahren, wie mit Bestandsanlagen umgegangen werden soll und wie man Repowering sicherstellen kann.

Repowering: Einzelanlagen oder Parkzusammenhang?

Beim Thema Repowering sind grundsätzlich zwei Situationen zu unterscheiden – erstens das Repowering von **isoliert stehenden Nebenhofanlagen** und zweitens jenes von Anlagen im **Windparkzusammenhang**.

Bei den Nebenhofanlagen ist absehbar, dass der Immissionsschutz und fehlende Abstände nach jetzt gültigen Anforderungen sowie ggf. Darstellungen im aktualisierten Flächennutzungsplan²¹, dazu führen können, dass die Anlagen nicht vor Ort durch größere Anlagen ersetzt werden können. Denn für ein Repowering ist immer ein neues Genehmigungsverfahren notwendig.

Beim Repowering im Windparkzusammenhang spielt das Thema Immissionsschutz ebenfalls eine tragende Rolle. Es gibt allerdings bestehende Windparks, die im Entwurf des „Sachlichen Teilplans Energie“ des Regionalplans als Windenergiebereiche dargestellt sind – also weiterhin von den Kommunen umgesetzt werden müssen. Zudem können Kommunen auch bei anderen bestehenden Windparks ein Repowering ins Auge nehmen. Hier wird nochmals auf die interkommunale Betrachtung und ggf. anzustrebende gemeinsame Konzepte verwiesen – immerhin liegen die meisten bestehenden Windparks an den kommunalen Grenzen.

Über Festsetzungen in Bebauungsplänen²² können Kommunen das Repowering ge-

²⁰ Die normale Wartung ist möglich, im Falle einer vollständigen Havarie oder einer notwendigen „wesentlichen Änderung“ der Anlage, dürfen die Anlagen jedoch nicht wiederaufgebaut werden.

²¹ Dies gilt nicht für Anlagen, die dem Eigenverbrauch dienen. Siehe Kap. 3.6

²² Bebauungspläne bieten viele weitere Möglichkeiten, die Bebauung der Konzentrationszonen – nicht nur in Hinblick auf das Repowering – zu konkretisieren (Inside Partner 2014: 24). Darauf wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen. Es ist immer eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Die Zusammenarbeit mit einem Stadtplanungsbüro wird empfohlen.



zielt unterstützen. So können sie festlegen, dass WEA in einer Fläche nur genehmigt werden können, wenn an anderer Stelle (nicht nur bezogen auf das Gemeindegebiet, auch kommunen-/kreisübergreifend möglich) WEA abgebaut werden (§ 249 Abs. 2 BauGB).

Motivation zum Repowering

Der vormals geltende „Repowering-Bonus“ ist in der Novelle des EEG zum 01.08.2014 entfallen. Damit fehlt nun eine große Motivation zum Repowering aus Betreibersicht.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Bestandsanlagen möglichst lange betrieben bleiben sollten. Sofern sie intakt sind und die Typenprüfung noch gültig ist, ist das aus finanzieller Sicht – wie auch aus der einer

nachhaltigen Entwicklung – die beste Lösung. Denn die hier bereits eingesetzten Ressourcen zu schonen ist nachhaltiger als Anlagen vorzeitig abzubauen, um kurzfristig mehr Strom zu produzieren. Es schadet jedoch nicht, die später ohnehin notwendigen Entscheidungen „vorzudenken“.

An dieser Stelle wird auf den Leitfaden zum Thema Repowering des Deutschen Städte- und Gemeindebundes aus dem Jahr 2009 verwiesen, der nach wie vor viele wichtige Hinweise enthält (DStGB 2009).

Die Servicestelle Windenergie führte zudem am 06.11.2014 eine Veranstaltung zu dem Thema Repowering durch. Eine Dokumentation hierzu ist auf der Internetseite der Servicestelle abrufbar und kann auch als Printversion bestellt werden. Die Servicestelle steht auch künftigen Repowering-Projekten jederzeit zur Seite.

3.6 Eigenverbrauchsanlagen der Landwirtschaft

Stellt ein landwirtschaftlicher Betrieb einen Antrag auf Genehmigung einer WEA, muss er zunächst alle gesetzlichen Vorgaben (Immissionsschutz, Artenschutz etc.) einhalten.

Stellt er zudem sicher, dass er die erzeugte Strommenge zum überwiegenden Teil (über 50 Prozent) selbst nutzt und die Anlage im räumlichen Zusammenhang zur Hofstelle stehen wird, besteht ein Anspruch auf Genehmigung.

Die Genehmigung solcher Hofanlagen ist unabhängig von der Flächennutzungsplanung. Der Antragssteller hat unter oben genannten Umständen also ein Anrecht auf Genehmigung, auch wenn eine Gemeinde Konzentrationszonen ausgewiesen hat.



3.7 Kleinwindenergieanlagen

Kleinwindenergieanlagen (KWEA) unter 50 Metern können ebenfalls einen wichtigen Beitrag zu Energiewende leisten.²³

KWEA müssen im Antragsfall einzeln vom zuständigen Bauamt auf Genehmigung geprüft werden. Dienen sie dem Eigenverbrauch eines Misch- und Wohngebietes und schließt der Bebauungsplan solche Nebenanlagen nicht aus, sind sie generell zulässig. Natürlich müssen auch KWEA die gesetzlichen Vorschriften einhalten. Die Genehmigung erfolgt aber nicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

Es ist insgesamt davon auszugehen, dass die Installation solcher Anlagen in Wohn- und Siedlungsbereichen marginal bleibt, denn hier fehlen oft die notwendigen Windgeschwindigkeiten.

Lediglich in Rand- oder Höhenlagen von Wohngebieten, auf Hochhäusern oder in Industrie- und Gewerbegebieten ist künftig mit mehr Kleinwindanlagen zu rechnen. Auch kommunale Liegenschaften können interessante Standorte sein. Auf der Internetseite der Servicestelle Windenergie finden Sie weitere Hinweise.

²³ KWEA werden auch nach Leistung eingeteilt. Hier wurde nur aus Vereinfachungsgründen die Höhe als Kriterium gewählt. KWEA können frei stehen oder an Gebäuden montiert sein. Es gibt eine Vielzahl verschiedener Anlagentypen.

3.8 Realisierung von Bürgerwindparks

Die Kommunen können über Konzentrationszonen zwar festlegen, welche Flächen für die Windenergie genutzt werden können (Kap. 3.3). Sie können aber nicht bestimmen, in welcher Weise die Umsetzung der Windparks geschieht. Diese Entscheidung obliegt den Flächeneigentümern, denn das Eigentumsrecht ist laut dem deutschen Grundgesetz ein hohes Gut.²⁴

Über die kommunale Planung lassen sich Bürgerwindparks nicht steuern, denn die Möglichkeit der finanziellen Bürgerbeteiligung ist „kein städtebauliches Kriterium“. Auch das „Kopplungsverbot“²⁵ ist zu beachten. Daher sind sogenannte „informelle Steuerungen“ wichtig.

Im Kreis Steinfurt erfüllen die „Leitlinien für Bürgerwindparks“ (s. Anhang) diese Funktion und werden von allen Seiten anerkannt.

Eine Basis der Leitlinien ist ein Pooling-Modell, d.h. die Einnahmen der Windparks werden breit verteilt.

Bei der Realisierung von Bürgerwindparks sollten sich daher Anwohner, Bürger und kommunale Betriebe z.B. Stadtwerke und andere lokale Akteure finanziell beteiligen können. Haben Kommunen vor, sich finanziell an Windparks zu beteiligen, ist die Gemeindeordnung zu beachten. Selbiges gilt auch für die Möglichkeit, einen Teil der Einnahmen der Windparks in eigens eingerichtete Institutionen (z.B. Stiftung, Verein) fließen zu lassen.

²⁴ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 14

²⁵ Kommunen dürfen hoheitliche Aufgaben, wie z.B. die gemeindliche Planung, nicht an Bedingungen knüpfen. Insbesondere nicht an Bedingungen, von denen die Kommune selber oder kommunale Töchter finanziell profitieren. Auch bei der Nutzung städtebaulicher Verträge ist daher eine Rechtsberatung empfehlenswert (Inside Partner 2014: 35).

Diese Mittel können dann genutzt werden, um einen gemeinnützigen Zweck in der Standortkommune zu unterstützen (z. B. die Einrichtung oder Finanzierung eines Kindergartens, eines Altenheims oder Dorfladens).

Bezüglich der Umsetzung und Ausgestaltung der Bürgerwindparks einen Konsens mit allen Akteuren zu finden, ist nicht immer leicht. Den Bürgerwindpark mit größtmöglicher Akzeptanz zu errichten, sollte der Ausgangspunkt sämtlicher Überlegungen sein. Frühzeitige Information, Gespräche und die Suche nach Konsens sollten die Leitplanken sein. Der Kreis Steinfurt unterstützt das – z.B. über die Servicestelle Windenergie (Kap. 4.3).





4 Naturschutz, Flächensicherung und Bürgerbeteiligung

4.1 Beteiligung des Natur- und Artenschutzes

Der Natur- und Artenschutz, sowohl der ehren- als auch der hauptamtliche, sollte so früh wie möglich in Planungsvorhaben einbezogen werden.

Der hauptamtliche Naturschutz in Form der Unteren Landschaftsbehörde ist zuständig für die artenschutzrechtliche Betrachtung im Rahmen der Flächennutzungsplanung und der Genehmigungsverfahren der WEA nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Die

Biologische Station Kreis Steinfurt e.V. und die anerkannten Naturschutzverbände verfügen oftmals über wertvolle Hinweise zum Planungsraum.

Sobald mögliche Flächen gefunden sind, ist die Kontaktaufnahme zu beiden daher angeraten. Auf diese Weise lässt sich das formelle Verfahren insgesamt beschleunigen.



4.2 Flächensicherung und regionale Wertschöpfung

Bei Bauvorhaben allgemein und auch bei der Windenergienutzung ist die Verfügbarkeit von Potenzialflächen zentral.

Daher ist es elementar, die Flächeneigentümer von Potenzialflächen seitens der Kommunen frühzeitig anzusprechen.

Unter der Maxime der Steigerung der regionalen Wertschöpfung, der Selbstbestimmung der Akteure vor Ort und der Bürgerbeteiligung an Windparks ist eine Verpachtung

von Flächen an Planer „von außen“ möglichst zu vermeiden. Denn nur so wird möglichst viel der Wertschöpfung vor Ort behalten und kommt dem „Gemeindegeld“ zu Gute: Sitzt die Betreibergesellschaft eines Windparks vor Ort, bleiben 100 Prozent der Gewerbesteuer in der Gemeinde.²⁶ Das hat auf die Region insgesamt einen sehr großen Einfluss: Das Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung hat z.B. berechnet, das im Jahr 2050 durch Windenergie 58 Millionen Euro an Wertschöpfung in der Region bleiben werden (IÖW 2013).²⁷

Auch den Sitz der Betreibergesellschaft darf man jedoch nicht „formell“, z.B. über Beschlüsse, regeln (siehe Kap. 3.8).



²⁶ Nach dem aktuell geltenden Steuerrecht werden neue Investitionen in WEA gleichmäßig über 16 Jahre abgeschrieben. Ca. ab dem 2. Betriebsjahr werden nennenswerte Gewerbesteuerzahlungen fällig. Sie steigen dann bis zum 16. Betriebsjahr kontinuierlich an. Dann erhöhen sie sich nochmal, da die WEA nach dem 16. Jahr voll abgeschrieben sind. Insgesamt sind pro WEA vom 2. bis 16. Betriebsjahr ca. zwischen 10.000 € bis 30.000 € Gewerbesteuerzahlungen zu erwarten.

²⁷ Beim Bürgerwindpark profitieren die Kommunen neben der Gewerbesteuerzahlung auch durch ihren Anteil bei der Einkommensteuerverteilung. Auch weitere Umsätze bei Handel, Handwerk, Gewerbe und Dienstleistung vor Ort können ausgelöst werden.



4.3 Bürgerbeteiligung

Die Windenergie verändert die Lebenswelt der Bürger. Daher ist es von zentraler Bedeutung, dass die Bürger gut informiert werden, die Veränderungen mitgestalten und von ihnen profitieren können. „Bürgerbeteiligung“ meint also sowohl Information, als auch finanzielle und gestalterische Beteiligung.

Mit der Beteiligung der Bürger kann sehr frühzeitig begonnen werden: Informationsveranstaltungen, Bürgerforen, Zukunftswerkstätten und andere Formate können einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanzsteigerung und Mitgestaltung der Projekte leisten. Denn ein empfundener Informationsmangel, kann eine ablehnende Haltung und Widerstand bei Anwohnern auslösen. Wichtig: Windparks haben eine sehr lange Planungszeit von vier bis sechs Jahren – es gibt nicht jederzeit Neuigkeiten zu berichten.

Die Betreiber und die Kommunen haben also eine „Bring-Schuld“ bzgl. Informationen – der Bürger und Bürgerinnen haben jedoch genauso auch eine „Hol-Schuld“. Sie sind daher aufgefordert, sich auch selber zu informieren und einzubringen.

Dafür sind z.B. die Internetseiten der entstehenden Bürgerwindparks sehr gute Adressen. Sie sind wiederum auf der Internetseite der Servicestelle Wind verlinkt.



Engagement von Bürgern anregen und unterstützen

Um Bürgerprojekte „von unten“ zu realisieren, können neben den Flächeneigentümern und direkten Anwohnern auch andere Bürger der Standortkommune oder einer angrenzenden Kommune sehr wertvolle Beiträge leisten.

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können hier eine wichtige moderierende und integrierende Funktion übernehmen. Bei dieser Beteiligung sollte von Anfang an darauf geachtet werden, die Möglichkeiten (finanzielle Beteiligung) und Grenzen (z.B. „Entstehen des Windparks generell“) ehrlich aufzuzeigen.

Zentrales Moment: Dialog zwischen Anwohnern und Projektträgern

Der Flächennutzungsplan regelt nicht die konkreten Standorte der Anlagen, sondern befasst sich nur mit der Darstellung von Flächen. Die konkrete Gestaltung des Windparks geschieht im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Aus diesem Grund ist der möglichst frühzeitige Dialog zwischen den Bürgern, Anwohner und den Projektträgern wichtig.

Dieser Dialog sollte maßgeblich von den Projektträgern gesucht werden. Die Kommunen können allerdings einen guten „Raum“ für die Gespräche bieten und erste Anstöße geben. Die Servicestelle Windenergie unterstützt jederzeit gerne dabei.

Servicestelle Windenergie

Die Servicestelle wurde unter anderem eingerichtet, um die Leitlinien für Bürgerwindparks (s. Anhang) umzusetzen.

Die Servicestelle Windenergie begleitet den Windenergieausbau und dient als Anlaufstelle für alle Beteiligten – insbesondere den Kommunen im Rahmen der Bürgerbeteiligung.

Dabei nimmt sie keine formellen Aufgaben wahr.²⁸ Weitere Informationen zu den Leistungen der Servicestelle Windenergie finden Sie in der Broschüre „Wissenswertes zur Windkraft“ oder im Internet unter **energieland2050.de**.



„Not in my Backyard“

Im Kreis Steinfurt sind Konflikte um Windenergie – auch wegen der praktizierten frühzeitigen Information, Mitgestaltungsmöglichkeiten und dem Angebot der finanziellen Beteiligung – im Vergleich zu anderen Regionen selten. Doch es kann Menschen geben, die Windkraft nicht in ihrem Hinterhof haben möchten: „Windenergie ist ja sinnvoll – nur eben nicht hier“. Dieses Phänomen ist als „Not in my Backyard“ – kurz „NIMBY“ Bewegung wissenschaftlich bekannt und tritt bei vielen (Bau-)Vorhaben auf (Walter 2011).

Sollten NIMBY-Fälle auftreten, empfiehlt es sich, die Sorgen ernst zu nehmen. Die Servicestelle Windenergie unterstützt bei der Suche nach Lösungen.

²⁸ Anders als die Genehmigungsbehörde des Kreises Steinfurt

5 Weiterführendes und Ausblick

5.1 Windenergie im Kreis Steinfurt – quo vadis?



Wie anfangs beschrieben wurden im Jahr 2011 ca. 2.500 Hektar als neu umsetzbare Potenzialfläche eingeschätzt.

Rechnet man mit 7 Hektar Fläche pro WEA wären rechnerisch ca. 350 neue Anlagen aufstellbar. Regionale Experten halten allerdings nur den Bau von ca. 100 Anlagen für realistisch. Zusätzlich ist durch das Repowering in bestehenden Windparks eine Reduzierung des jetzigen Anlagenbestands (rund 200 WEA) zu erwarten.

Im Jahr 2030 könnten also ca. 250 WEA auf dem Kreisgebiet installiert sein. Im Vergleich zu anderen Regionen wird deutlich, wie wenig das ist: Im Paderborner Land stehen z.B. teilweise bis zu hundert Anlagen pro Kommune.²⁹

Die Strategie des „Masterplans 100% Klimaschutz“ weist den Weg noch weiter in die Zukunft: Im Jahr 2050 sollen insgesamt 1.470 MW Leistung installiert sein. Wieviele Anlagen das sind, lässt sich nicht schätzen, da nicht bekannt ist, wie sich die Technologie bis dahin weiterentwickelt.

Über Umwandlungsprozesse soll der Windstrom dann auch für Wärme („Power to heat“) und Mobilität („Power to gas“) genutzt werden: Die Energiewende wird elektrisch.³⁰

²⁹ Aufgrund der Verteilung der Potenzialflächen werden allerdings mehr Anlagen im Altkreis Steinfurt denn in Tecklenburg entstehen.

³⁰ Kreis Steinfurt (2014): Masterplan 100% Klimaschutz.

5.2 Speicherung von Energie

Die klimafreundliche und sichere Energieerzeugung nah am Verbraucher und durch in der Region ansässige Unternehmen, Kommunen und Bürger ist das erklärte Ziel des Zukunftskreises Steinfurt. Unter den Gesichtspunkten Energieautarkie, dezentrale Energieversorgung und regionale Wertschöpfung ist der Einsatz von Speichern unabdingbar.



Auch Bürger sprechen häufig das Thema der „Speicherung von Energie“ und „Versorgungssicherheit“ an. Von Wind-Gegnern wird sogar der Einwand gebracht, man sollte aufhören, WEA zu bauen, solange man den Strom noch nicht speichern kann.

Nicht bedacht wird, dass eine zunehmende Nachfrage die Entwicklung entsprechender Technologien fördern wird. Es ist anzunehmen, dass in den Themenbereichen „Speicherung“, „Flexibilisierung der Nachfrage“ und „virtuelle Kraftwerke“ eine große Dynamik entsteht.

Der Kreis Steinfurt nimmt als Masterplanregion, zusammen mit Landkreis und Stadt Osnabrück, am Forschungsprojekt „EOS“ („Energiespeicherlösungen in der Region Osnabrück – Steinfurt“) teil. Hier werden zunächst Speicherbedarfe und Möglichkeiten in den Regionen erhoben, anschließend wird die praktische Umsetzung vorbereitet. Zugleich gibt es im Kreis Steinfurt verschiedene Pilotprojekte zum Thema Energiespeicherung – z. B. im Bioenergiepark Saerbeck.

5.3 Gesetzesänderungen – Sind Anlagen auch ohne EEG-Förderung wirtschaftlich?

Wie bereits ausgeführt, wurde das EEG aktuell novelliert. Weitere Änderungen dieses Gesetzes sind bereits jetzt in Arbeit.

Betreiber von WEA und andere Akteure im Bereich der erneuerbaren Energien werden sich also immer wieder auf neue Rahmenbedingungen einstellen müssen.

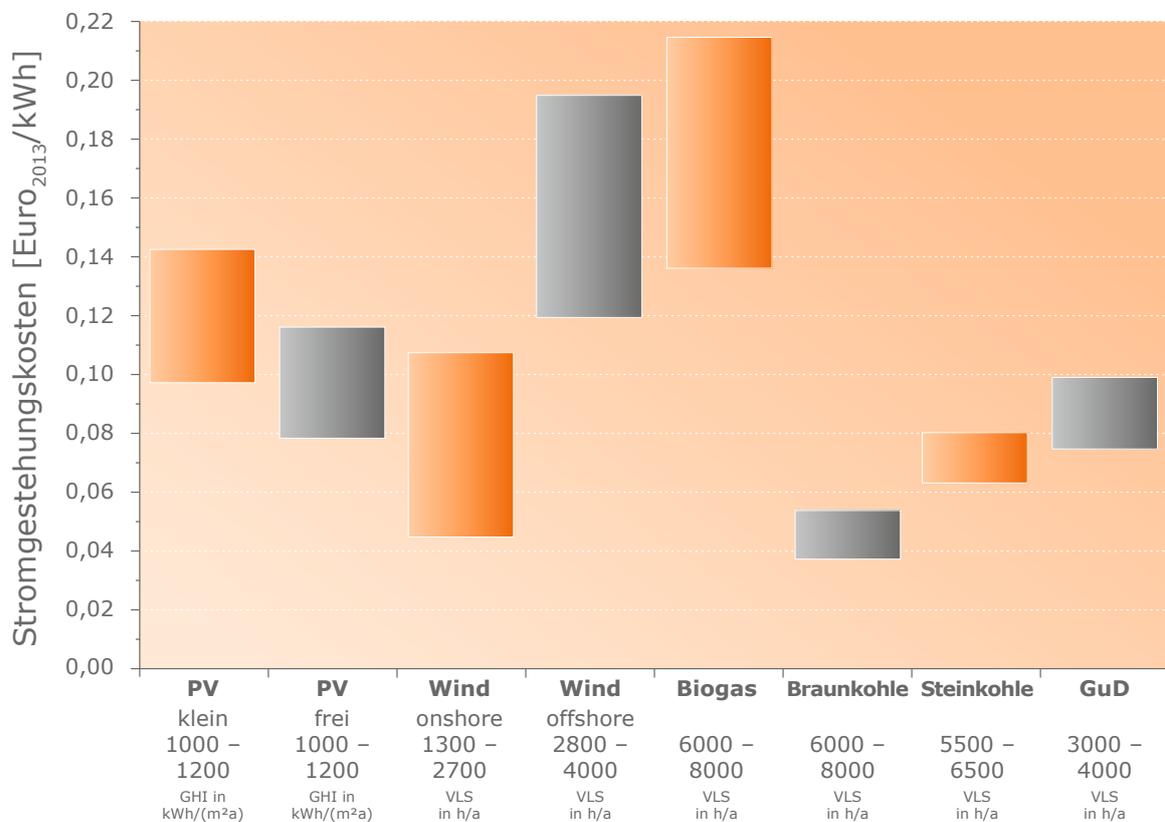
Z. B. ist eine Verordnungsermächtigung zur neuerlichen Einführung eines Grünstromprivilegs geplant. Damit würde die Vermarktung von regional erzeugtem Ökostrom wieder vereinfacht.



Ganz klar ist jedoch: Strom ist eines der wichtigsten Produkte für unsere Gesellschaft – und auch ohne EEG-Förderung ließen sich Vermarktungsstrategien entwickeln und (Wind-)Strom verkaufen. Denn schon heute sind die Gestehungskosten von Strom

aus Windenergie an Land die günstigsten im Vergleich zu allen anderen erneuerbaren Energieträgern, wie auch die Abb. 4 zeigt. Diese geringen Kosten zeigen sich allerdings am Markt für den Endverbraucher (noch) nicht (Fraunhofer ISE 2013).

Stromgestehungskosten im Vergleich



Quelle: Fraunhofer Institut | Stand: November 2013

Abb. 4: Stromgestehungskosten im Vergleich

6 Fazit

Der Kreis Steinfurt ist auf einem guten Weg in Sachen Energiewende, Klimaschutz und Bürgerbeteiligung.

Andere Regionen, teilweise weltweit, orientieren sich an diesem Weg. Aus dem 1999 begonnenen Agenda-21 Prozess hat sich eine regionale „Aufbruchsstimmung“ und viel Motivation entwickelt. Sie reicht mittlerweile unter dem Leitbild „energieland2050“ weit in die Zukunft und viele Pioniere in der Region gestalten diesen Weg aktiv mit: In-

novative Projekte sind in großer Vielzahl entstanden, ebenso wie qualifizierte Arbeitsplätze und vielfältiges Know-How.

Der Kreis Steinfurt möchte diesen Weg weiter unterstützen – dazu soll dieser Leitfaden einen Beitrag leisten.

Anregungen zur Weiterentwicklung des Leitfadens sind jederzeit willkommen und können an die Servicestelle Windenergie gerichtet werden.



7 Anhang: Kriterienkatalog

Der folgende Katalog weist nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung die wichtigsten Kriterien aus, die bei der Suche nach Windpotentialflächen anzuwenden sind.

Die zugrundeliegende juristische Sachlage kann sich jederzeit ändern. Der Katalog hat juristisch keinen Bestand und keine Verbindlichkeit. Zudem muss er zwingend von jeder Kommune für ihre eigene Planungssituation entsprechend angepasst werden.

Um die Anwendung der sogenannten „harten“ und der „weichen“ Kriterien zu verdeutlichen, wurde eine Sortierung nach Ampelfarben vorgenommen. Dabei steht die Farbe **Rot** der Ampel für ein hartes Kriterium.

Wie im täglichen Leben ist der Bereich **Gelb** geprägt von Unsicherheiten. Je nachdem ob man sich näher am grünen Bereich befindet oder näher am roten Bereich sind die Unsicherheiten entsprechend zu bewerten. So können die Kriterien der Stufe 2a, die sich gedanklich in der Nähe der Farbe Rot bewegen, analog zur Sprachweise im Straßenverkehr auch in die Kategorie dunkel gelb oder orange eingeordnet werden.

Jenseits der bekannten Restriktionen, dort wo WEA mit sehr großer Wahrscheinlichkeit gebaut werden könnten (immer unter Berücksichtigung der zu Grunde gelegten Parameter) kann von der Ampelfarbe **Grün** ausgegangen werden. Abwägungen zu weichen Kriterien in diesem Bereich sind nur möglich, wenn der Windenergie substanziell Raum gelassen werden kann (siehe Kap 4.4).



Hinweise:

Bei der folgenden Tabelle beziehen sich die genannten Abstände bei den betrachteten Kriterien „Siedlungsraum“, „Einzelwohngebäude“, „Gewerbe- und Industriegebiete“ auf den Standort der WEA. Denn bei den hier relevanten Themen Schallimmission und optisch bedrängende Wirkung konzentriert sich die Betrachtung auf den Standort der WEA.

Hingegen sind bei den übrigen Kriterien wie z.B. „Infrastrukturanlagen“ und „Naturschutz“ bezüglich der genannten Abstände die gesamten Bauwerke der WEA (also incl. Rotorradius) relevant.

Siedlungsraum

Zusammenhängende Siedlungsflächen

(faktischer Siedlungsbestand und Entwicklungsflächen laut Regionalplan)

Abstand 0 m bis 250 m

Durch optisch bedrängende Wirkung und Schall i.d.R. nicht genehmigungsfähig / nicht wirtschaftlich

Abstand 250 bis 400 m

Einzelfallprüfung optisch bedrängende Wirkung

Abstand 400 bis 650 m

I.d.R. genehmigungsfähig, ggf. mit schallreduzierter Betriebsweise

> 650 m Abstand

I.d.R. genehmigungsfähig

Einstufung	   hartes Tabu	   weiches Tabu (Abwägungsspielraum)	   weiches Tabu
Erläuterungen	<p>Für Randlagen der Siedlungsbereiche besteht ein Schutzanspruch. Dieser liegt darin begründet, dass für Siedlungsflächen immissionschutzrechtliche Grenzwerte bestehen, die das alltägliche Leben unter gesunden Bedingungen schützen sollen.</p> <p>Ein gleicher Anspruch kann ggfs. auch für Splittersiedlungen, Sondergebiete, Gemeinbedarfsflächen wie Kindergärten und Schulen, Parkanlagen und Friedhöfe als Siedlungsbestandteile und Ruheräume im Innenbereich angenommen werden.</p>	<p>WEA wirken durch Schall- und Schattenwurfemissionen sowie die optisch bedrängende Wirkung auf menschliche Lebensräume. Schattenwurf- und Schallimmissionen und können über Abschaltzeiten reguliert werden, die optische Wirkung nicht. So nimmt das OVG NRW Urteil (2006) im Regelfall den Tatbestand der optisch bedrängenden Wirkung für Entfernungen innerhalb des 2-fachen Gesamthöhenabstandes zur WEA an. In diesem Abstand ließen sich auf Grund der Schallbelastungen, gemäß der Grenzwerte laut TA-Lärm, faktisch keine WEA der Multimegawattklasse mit gängigen Gesamthöhen im Volllastbetrieb realisieren (vgl. Beispielrechnungen z.B. PIORR LANUV 2012). Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung wird weiter ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● unter 2-fachem Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel unzulässig, ● zwischen dem 2- bis 3-fachen Gesamthöhenabstand ist eine intensive Einzelfallprüfung notwendig, ● ab dem 3-fachen Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel zulässig 	<p>Einhaltung der Schallrichtwerte im Regelfall gegeben (s. Vergleichsberechnungen durch das LANUV).</p> <p>In der Regel keine optisch bedrängende Wirkung bei angenommene Standardanlage</p>

Einzelwohngebäude

(Außenbereich, ggf. zzgl. Freizeiteinrichtungen und Campingplätzen)

		Abstand 0 m bis 250 m Durch optisch bedrängende Wirkung und Schall i.d.R. nicht genehmigungsfähig.		> 650 m Abstand I.d.R. genehmigungsfähig		
		Abstand 250 bis 450 m Einzelfallprüfung optisch bedrängende Wirkung				
Einstufung	  	hartes Tabu	  	weiches Tabu (Abwägungsspielraum)	  	weiches Tabu
Erläuterungen	Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse der Wohnräume im Außenbereich, Einhaltung der Grenzwerte bzgl. Schallschutz, optisch bedrängende Wirkung		Es gelten geringere Schutzansprüche zu Wohnräumen im Außenbereich (Schall). Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung gilt: <ul style="list-style-type: none"> unter 2-fachem Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel unzulässig, zwischen dem 2- bis 3-fachen Gesamthöhenabstand ist eine intensive Einzelfallprüfung notwendig, ab dem 3-fachen Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel zulässig 		Einhaltung der Schallrichtwerte im Regelfall möglich (vergl. Siedlung) In der Regel optisch bedrängende Wirkung durch die angenommene Standardanlage unproblematisch	



Gewerbe- und Industriegebiete, Betriebswohnungen

		Abstand 0 m bis 250 m optisch bedrängende Wirkung	Abstand 250 bis 450 m Einzelfallprüfung optisch bedrängende Wirkung	> 450 m Abstand I.d.R. genehmigungsfähig; Schallgrenzwerte beachten
Einstufung	  	hartes Tabu	  	weiches Tabu
Erläuterungen	<p>GIB weisen im Vergleich zu Siedlungsbereichen einen verminderten Schutzanspruch auf. Dies liegt in der Vereinbarkeit mit den dort ansässigen Betrieben begründet.</p> <p>Ein Gewerbegebiet kann im Einzelfall eine Windenergieplanung ermöglichen, unter Umständen sogar einen Gunststandort darstellen.</p> <p>Im Blick auf die städtebauliche Abwägung gehören Gewerbeflächen jedoch nicht zum baulichen Außenbereich und sind damit der Abwägung und Flächenfindung entzogen. Diese Gebiete werden daher als hartes Tabu ausgeschlossen.</p>	<p>Im Einzelfall können Betriebswohnungen einen Schutzanspruch hervorrufen, der sich auf umliegende Planungen auswirken kann. Ein hier einzuhaltender Nacht-Schallpegel von 50 dB(A) ist mit gängigen Anlagen nach UBA (2013, S. 18) ab einer Entfernung von ca. 250 m erreichbar. Eine optisch bedrängende Wirkung auf randlich liegende Betriebswohnungen ist nicht auszuschließen.</p> <p>Gewerbe- und Industrieflächen können sich für eine Sonderstandortsbetrachtung (z.B. Einzelanlagen) im Rahmen von Einzelbewertungen anbieten. Es gelten geringere Schutzansprüche zu Wohnräumen im Außenbereich (Schall). Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung gilt wie bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● unter 2-fachem Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel unzulässig, ● zwischen dem 2- bis 3-fachen Gesamthöhenabstand ist eine intensive Einzelfallprüfung notwendig, ● ab dem 3-fachen Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel zulässig 	<p>Einhaltung der Schallrichtwerte im Regelfall möglich (vergl. Siedlung)</p>	

Infrastrukturanlagen

		Abstände variabel				
Einstufung	  	hartes Tabu	  	weiches Tabu (Abwägungsspielraum)	  	weiches Tabu
	Erläuterungen					
		<p>Autobahn: FstrG § 9: 40 m Bauschutzbereich ab Rotorblattspitze</p> <p>Bundesstraße: FstrG § 9: 20 m Bauschutzbereich ab Rotorblattspitze</p> <p>Landes- und Kreisstraßen: Rotorblattspitze bis zu 20 m an den Fahrbahnrand (Urteil des OVG Münster von 2008; 8 A 2138/06 – zu einer Landesstraße).</p> <p>Bahntrassen: Bestandsschutz</p> <p>Hochspannungsleitungen: Bestandsschutz (Hinweis: Leitungen bis zu einer Spannung von 10 kV werden häufig bei der WEA-Planung nicht berücksichtigt, da die Leitungen auch unterirdisch verlegt werden können)</p> <p>Gasleitungen: Bestandsschutz</p>		<p>Autobahn: 40 m bis 100 m, Straßenbaubehörde ist mit einzubeziehen</p> <p>Bundesstraße: 20 m bis 100 m, Straßenbaubehörde ist mit einzubeziehen</p> <p>Landes- und Kreisstraßen: OVG Münster Az. 8 A 2138/06 und § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW: Zustimmung der Straßenbaubehörde für bauliche Anlagen längs der Landesstraßen und Kreisstraßen in Entfernung bis zu 40 m</p> <p>Bahntrassen: Empfehlung Eisenbahn-Bundesamt (UBA 2013, S.19) min. Umfallhöhe (150 m), vorzugsweise 2-facher Rotordurchmesser (D) (jeweils höherer Wert maßgeblich)</p> <p>Hochspannungsleitungen: WEA-Erlass NRW 2011 empfiehlt 1-fachen Rotordurchmesser ab der Rotorblattspitze (Kap. 8.1.2), unter Umständen unterschreitbar. Laut UBA (2013, S. 23) liegen Freileitungen in Bezug auf gängige Nabenhöhen (100 bis 140 m) nur in seltensten Fällen innerhalb der Nachlaufströmung. Abstand dreifacher Rotordurchmesser nach DIN EN 50 341-3-4 / VDE 0210-3 für Leitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen unnötig.</p> <p>Gasleitungen: 20 m (Fundamentradien mit Sicherheitszuschlag)</p>		<p>Autobahn: > 100 m zustimmungsfrei</p> <p>Bundesstraße: > 100 m zustimmungsfrei</p> <p>Landes- und Kreisstraßen: > 40 m zustimmungsfrei</p> <p>Anmerkung: Infrastrukturanlagen wie Kläranlagen, Umspannwerke, Wasserwerke, ggf. Einzelfallbetrachtungen ob Eignung besteht</p> <p>Richtfunktrassen(-korridore) sind laut WEA-Erlass 2011 von jeglichen Anlagenteilen freizuhalten. Jedoch sind Trassenverläufe variabel und verlegbar, so dass das Kriterium in Gänze auf die Detailprüfung verwiesen wird (KEIN TABU).</p>

Flugplätze

		Abstand 0 m bis 1.760 m Kleinflugplätze	Abstand 0 bis 5.000 m Flughäfen	> 5.000 m Abstand		
Einstufung	  	hartes Tabu	  	weiches Tabu (Abwägungsspielraum)	  	weiches Tabu
Erläuterungen	<p>Die Flughafenfläche selbst wird als hartes Tabu gewertet. Ebenso Luftareale, deren Freihaltung für die Flugsicherheit und den Flugbetrieb unentbehrlich sind.</p>		<p>Betrifft festgelegte Flugplatzrunden und bestimmte Einflugrichterbereiche (z.B. Bauschutzbereiche). Nach WEA-Erlass NRW 2011 ist der Puffer für einen Sicherheitsabstand je nach Ausrichtung der Start- und Landebahn sowie Größe des Flugplatzes anzulegen (nicht kreisförmig).</p> <p>Im Einzelfall muss eine Abstimmung mit der Luftsicherheit erfolgen. Besondere Betrachtung der Einrichtungen der Flugsicherheit (Radarstationen, Drehfunkfeuer beachten).</p>		<p>Abstimmung mit zuständiger Behörde</p>	



Gewässer

(zzgl. Randstreifen)

		Abstand 0 m bis 150 m Vorsorgeabstände	> 150 m Abstand
Einstufung	  	  	  
	hartes Tabu	weiches Tabu (Abwägungsspielraum)	weiches Tabu
Erläuterungen	<p>Gewässerflächen (Seen, Teiche, Kanäle, Fließgewässer) an sich stellen ein hartes Tabu dar (Unmöglichkeit einer Bebauung, aber auch besondere Funktion für Natur und Mensch)</p> <p>Laut WHG § 38 bemisst sich der Gewässerrandstreifen in seiner Ausprägung von 5 m ab der Linie des Mittelwasserstandes. (5 m Randstreifen hartes Tabu)</p> <p>Wasserschutzgebiete (WSG) und Heilquellenschutzgebiete: Laut den Empfehlungen des Windenergieerlass NRW 2011 in Zone I der WSG Planungen unzulässig. Sie wird deshalb als hartes Tabu eingestuft.</p>	<p>Gewässer 1. Ordnung oder > 50 ha: Weiter empfiehlt der WEA-Erlass NRW 2011 für Gewässer 1. Ordnung und Gewässer > 50 ha einen Schutzabstand von 50 m.</p> <p>Weitere Abstände zu Bundeswasserstraßen sind mit dem zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt abzustimmen (Gängige Empfehlungen Umfallhöhe oder größer).</p> <p>Wasserschutzgebiete (WSG) und Heilquellenschutzgebiete: Bei ordnungsgemäßem Betrieb Verschmutzung des Grundwassers durch WEA nicht zu erwarten, dennoch Lagerung wassergefährdender Stoffe Zone II je nach Schutzzweck nur im Einzelfall zulässig (weiches Tabu). Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde. Für Heilquellenschutzgebiete wird analog verfahren.</p>	<p>Für Überschwemmungsgebiete sind nach WEA-Erlass NRW 2011 Ausnahmegenehmigungen möglich. Es erfolgt keine Einstufung als Ausschlusskriterium.</p> <p>- Detailprüfung empfohlen -</p> <p>Wasserschutzgebiete (WSG) und Heilquellenschutzgebiete: Für Zone III kann im Einzelfall laut WEA-Erlass NRW 2011 eine Genehmigung erteilt werden.</p>

Natur und Naturschutz

(Schutzgebiete und Schutzobjekte i.S.d. Naturschutzrechtes)

		Abstand 0 m bis 300 m Vorsorgeabstände NSG, Biotope, FFH, VSG	> 300 m Abstand
Einstufung	 <p>hartes Tabu</p>	 <p>weiches Tabu (Abwägungsspielraum)</p>	 <p>weiches Tabu</p>
Erläuterungen	<p>NSG (§23), gesetzlich geschützte Biotope (§30), Nationalparke, nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatschG): Nach OVG NRW (2013) und Windenergieerlass NRW 2011</p> <p>Naturdenkmäler: lebendige Schutzgüter und rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur; Substanzerhalt</p> <p>ggf. nach einer Detailbetrachtung: Gebiete mit verfahrenskritischen Vorkommen windkraftsensibler Arten auf Basis aktueller und nachvollziehbarer Daten zur Artenausstattung und ohne Aussicht auf Lösbarkeit der Konflikte</p> <p>Wald</p> <p>Bereiche für den Schutz der Natur (BSN): Laut Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie vom 30.06.2014. Bei Planungswillen ggf. Prüfung Situation vor Ort und Schutzzweck. Ggf. Änderungsverfahren Regionalplan</p>	<p>Abstand Naturschutzgebiete (§23), gesetzlich geschützte Biotope (§30): Laut Windenergieerlass NRW 2011 (Kap. 8.1.4) Bemessung d. Schutzabstände nach jeweiligem Schutzzweck. Insbesondere bei Schutzzwecken Schutz von Vogel- oder Fledermausarten oder bei Vogelschutzgebieten Empfehlung laut Erlass 300 m, ggf. Einzelfallbetrachtung nach Artausstattung</p> <p>NATURA2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete): Nach OVG NRW (2013) je nach Planungssituation im Einzelfall zu bewerten. Bei Planung in unter 300 m Entfernung zu diesen Gebieten i.d.R. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Leitfaden Windenergie und Artenschutz LANUV NRW 2013) notwendig + i.d.R. in der Praxis problematisch</p> <p>Waldflächen: Der WEA-Erlass empfiehlt ca. 35 m Abstand (Brandenschutzgründe). Bei Wertung „Waldgrenze = Zonengrenze“ jedoch ohnehin 50 m zum Turm.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete (LSG) stellen einen Sonderfall dar, da sie eine Planung von WEA ausschließen, jedoch Befreiungen vom Bauverbot möglich sind.</p> <p>Diese richtet sich nach dem Schutzzweck, der Gebietsgröße und dem Anteil am Untersuchungsgebiet in einer Einzelfallabwägung. Eine Detailprüfung ist erforderlich.</p>

Sonstige		(individuelle Betrachtung)	(individuelle Betrachtung)
Einstufung	  	  	  
Erläuterungen	<p>hartes Tabu</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler: Bestandsschutz</p> <p>Strikte militärische Schutzbereiche: Strikte militärische Schutzbereiche sind nach OVG NRW 2013 als hartes Tabu einzustufen. Eine Definition von Abständen lässt sich lediglich für den Einzelfall treffen und wird daher nicht vorgenommen.</p> <p>Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit: Nach OVG NRW (2013) hartes Ausschlusskriterium. Laut GATZ (2013, S. 262) hartes Tabu, wenn in Nabenhöhe die Windgeschwindigkeit die notwendige Anlaufgeschwindigkeit zum Betrieb der WEA unterschreitet (ca. 3 bis 3,5 m/s in NH); weit unter der Wirtschaftlichkeitsschwelle. Das wird von anderen Juristen anders beurteilt.</p> <p>Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB): Laut Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie vom 30.06.2014.</p>	<p>weiches Tabu (Abwägungsspielraum)</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler stellen kulturhistorische Zeitzeugen dar, die auch mit Bezug auf ihre Umgebung und den Wirkzusammenhang bewertet werden müssen. Für Baudenkmäler kann neben dem flächenhaften Schutz z.B. ein Radius der Umfallhöhe der WEA als Schutz vor Havarie als weiches Tabu Kriterium (2b) festgesetzt werden. Dies trägt auch einem Mindestmaß an Schutz vor technischer Überprägung Rechnung. Mögliche größere Sicherheitsabstände sind ggf. nach einer fachlichen Einzelfallbewertung festzusetzen. Hierbei können die Relationen zur Anlagengröße und dem räumlichen Wirkzusammenhang eine Rolle spielen. Diese sind als fachliches hartes Tabu nicht festsetzbar und damit weich. Ihre Untersuchung wird auf die Detailprüfung verschoben.</p> <p>Flächen mit Windhöffigkeit < 3,5 m/s in 100 m Höhe nach Energieatlas NRW (LANUV 2012, GATZ 2013). Anmerkung: In der Praxis werden für den wirtschaftlichen Betrieb höhere Windgeschwindigkeiten vorausgesetzt. Diese liegen durchaus bei ca. 5,7 bis 6 m/s und sind von verschiedenen Parametern abhängig. Im Kreis Steinfurt wird höchstens im Altkreis Tecklenburg aufgrund der Topographie Windenergienutzung an mangelnden Windgeschwindigkeiten scheitern.</p>	<p>weiches Tabu</p> <p>Vorranggebiete Bodenschätze / Abgrabungen: Sonderfall, da sie zwar für die Abgrabung vorgesehen sind, jedoch eine Windenergienutzung sich nicht zwangsläufig ausschließen muss. Dies kann der Fall sein wenn z.B. die Grabungen erst nach Ablauf der Betriebszeit einer WEA beginnen sollen oder die Flächen als Reserveflächen eingetragen sind. Hier bietet sich eine Einzelfallprüfung in Absprache mit der Bezirksregierung an.</p>

7 Anhang: Leitlinien für Bürgerwindparks

Weitere Informationen

Kreis Steinfurt | Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

Ansprechpartner Servicestelle Windenergie

Svenja Schröder | Tel.: 02551 69-2132
E-Mail: svenja.schroeder@kreis-steinfurt.de

agenda21.kreis-steinfurt.de/servicestellwindenergie



Die Leitlinien wurden erarbeitet von:

Jochen Paus
Gemeinde Altenberge

Winfried Pohlmann
Gemeinde Hopsten

Robert Wenking
Stadt Horstmar

Wilfried Roos
Gemeinde Saerbeck

Engelbert Rauen
Gemeinde Wettingen

Dr. Heinz Janning
Rechtsanwalt

Dr. Ralf Schulte-de
Groot
Stadtwerke Rheine GmbH

Werner Lütke-meier
Stadt Rheine

Johann Prümers
Westfälisch-Lippischer-
Landwirtschaftsverband e.V.

Arnold Staggenborg
Westfälisch-Lippischer-
Landwirtschaftsverband e.V.

Ulrich Ahlke
Kreis Steinfurt,
Amt für Klimaschutz und
Nachhaltigkeit



energie

Der Kreis Steinfurt w



Der Kreis Steinfurt verfolgt das Ziel bis zum Jahr 2050 energieautark zu werden.

Dieses Ziel ist nur durch einen moderaten Ausbau der Windenergie und durch Repowering, also dem Ersatz von Altanlagen durch moderne, zu erreichen. Damit dies verträglich für Mensch und Natur geschieht, hat sich im Jahr 2011 eine Ar-

beitsgruppe, bestehend aus Bürgermeistern, Vertretern der Landwirtschaft, Vertretern der Stadtwerke und des Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit des Kreises Steinfurt, mit der Ausarbeitung von Leitlinien für Bürgerwindparks beschäftigt. Die Arbeitsgruppe hat sich auf die nachfolgenden Leitlinien geeinigt.



Definition

Bürgerwindparks sind Windparks, an denen sich neben den Flächeneigentümern, die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger und die Gemeinden oder kommunalen Einrichtungen konzeptionell und finanziell beteiligen können.

Ziele

- Regionale Windenergiepotenziale optimal erschließen
- Akzeptanz für Windenergieanlagen durch finanzielle und konzeptionell Beteiligungen aufbauen und erhalten
- Maximale lokale und regionale Wertschöpfung erreichen
- Ausgewogenheit von wirtschaftlichen, sozialen und naturschutzfachlichen Interessen erzielen
- Entscheidungskompetenz vor Ort behalten
Gesellschafter und Entscheidungsträger aus dem Kreis der Flächeneigentümer, Anwohner und Bürger, Kommunen und kommunale Einrichtungen

Leitlinien

- Alle Gruppen im Umfeld werden am Projekt beteiligt
Grundeigentümer, Anwohner, Landwirte, Bürger, Gemeinden, kommunale Einrichtungen
- Faire Teilhabe der nicht direkt profitierenden Flächeneigentümer, Anwohner und sonstigen Betroffenen
Entschädigung nicht mit dem Schwerpunkt auf die direkten Windenergiestandorte
- Sicherstellung einer direkten konzeptionellen und finanziellen Bürgerbeteiligung
Mindestanteil von 25 % des Eigenkapitals in Händen einzelner Bürger (außerhalb der Gruppe der Flächeneigentümer in der Windvorrangzone)
- Vermeidung von Mehrheitsbeteiligungen
- Geringe Mindestbeteiligung ab 1.000 Euro
- Einbeziehung der örtlichen / regionalen Stadtwerke als Vermarktungspartner
- Einbeziehung der regionalen Sparkassen und Volksbanken zur Finanzierung des Fremdkapitals bzw. der Einzeleinlagen



Leitlinien

Bürgerwindpark

Die Leitlinien für Bürgerwindparks können bei der Servicestelle Windenergie kostenfrei bestellt werden.



8 Quellen

Agentur für Erneuerbare Energien e.V. (2010): Erneuerbare Energien 2020. Potentialatlas Deutschland.

Becker Büttner Held (2014): Klimaschutz in der Bauleitplanung. Bausteine für Energie- und Klimaschutzkonzepte.

Bezirksregierung Münster (Dezember 2013): Anschreiben an die Kommunen im Münsterland.

Bezirksregierung Münster (2013): Fortschreibung des Regionalplans Münsterland. Entwurf Aufstellung 16.12.2013.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) (2009): Klimaschutzpolitik in Deutschland. Online unter: <http://www.bmu.de/themen/klima-energie/klimaschutz/nationale-klimapolitik/> (abgerufen am: 17.04.2013).

Bundesverwaltungsgericht (BVG) (2004): 21.10.2004 AZ 4C3/04

Deutscher Städte- und Gemeinde Bund (DStGB) (2009): Repowering von WEA – Kommunale Handlungsmöglichkeiten. Ersetzen von Altanlagen durch moderne WEA als Chance für die gemeindliche Entwicklung. Dokumentation Nr. 94

Digitaler FNP sowie sonstige Kartengrundlagen (DGK5) und Daten der Stadt Hörstel.

Fraunhofer-Institut für solare Energiesysteme ISE (2014): Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien

Kanzlei Brandi, Dr. Gronemeyer (2013): OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE Analyse und Konsequenzen für die Windkonzentrationszonenplanung. Brandi Rechtsanwälte.

Gemeinde Saerbeck (2014): Bioenergiepark Windkraft. Online unter: http://www.klimakommune-saerbeck.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?region_id=408&waid=317&item_id=857495&oldrecord=82830&oldmodul=5&olddesign=0&oldkeyword=0&oldeps=20&oldaz=all&oldcat=0&fsize=1&contrast=0 (abgerufen am: 22.05.2014).

Gatz, S. (2013): WEA in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis. 2. Auflage. Vhw Verlag.

Hamerla, Gruss-Rinck, Wegmann + Partner ARCHITEKTURSTADTENTWICKLUNG (2013): Aktivierung des NATO-Flugplatzareals Dreierwalde Perspektiven für den ehemaligen NATO-Flugplatz Dreierwalde.

Inside Partner (2014): Klimaschutz in der Bauleitplanung.

Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) (2013): Kommunale Wertschöpfung durch erneuerbare Energien in Steinfurt – Aktualisierung

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) (2012): Fachbericht 40 Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie. Online unter: <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/fachberichte/fabe40/fabe40start.htm> (abgerufen am 12.08.2014)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) (2014): Energieatlas Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://www.energieatlasnrw.de/site/nav2/planung/KarteMG.aspx> (abgerufen am: 22.04.2014)

Landesregierung NRW (2013): LEP NRW. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. (Stand 25.6.2013).

Lange, G. (2013): Sachstand und weiteres Verfahren Regionalplan Sachlicher Teilabschnitt „Energie“ (STE) Münsterland – Informationsaustausch. Online unter: http://www.bezreg-muenster.de/startseite/Dez_32_Regionalplan-2012/Teilabschnitt_Energie/Kreisgespraeche_STE_2013.pdf (abgerufen am: 22.04.2014); Hrsg. Bezirksregierung Münster

LANUV NRW (2014): Download Schutzgebiete (NSG und NATURA 2000 als .shp). Online unter: <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm> (abgerufen am: 10.03.2014)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen (MKULNV NRW) (2011): Erlass für die Planung und Genehmigung von WEA und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung

(Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen (MKULNV NRW) (2011): NRW Umweltdaten vor Ort. Online unter: http://www.uvo.nrw.de/uvo/uvo_main.html (abgerufen am: 07.11.2011)

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) (2006): Urteil vom 9. August 2006 • Az. 8 A 3726/05.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) (2013): Urteil 2 D 46/12. NE. Verkündet am 1. Juli 2013.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.) (2014): Regionaldatenbank Deutschland. Online unter: <http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/> (abgerufen am: 22.04.2014).

Söfker W. und Tyczewski T. (2013): Aktuelle Fragen zur Bauleitplanung und Windenergie. vhw-Seminar NW133704.

Verbandsgemeinde Hachenburg (2014): Solidarpakt Windenergie. Online unter: <http://www.hachenburg-vg.de/prima-klima.html/windenergie/solidarpakt-windenergie.html>. Abgerufen am 19.08.2014. Zudem Telefonat mit der Verbandsgemeinde Hachenburg am 07.08.2014.

Umweltbundesamt (UBA) (Hrsg.) (2013): Potential der Windenergie an Land. Autoren und Redaktion: Lütkehaus, I., Salecker, H. und K. Adlunger. Dessau-Roßlau.

Verwaltungsgericht (VG) (2011): Hannover 22.09.2011 AZ 4A1052/10.

Walter, Götz et al. (2011): Erfolgsfaktoren für die Akzeptanz von Erneuerbare-Energie-Anlagen

Gesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014). Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

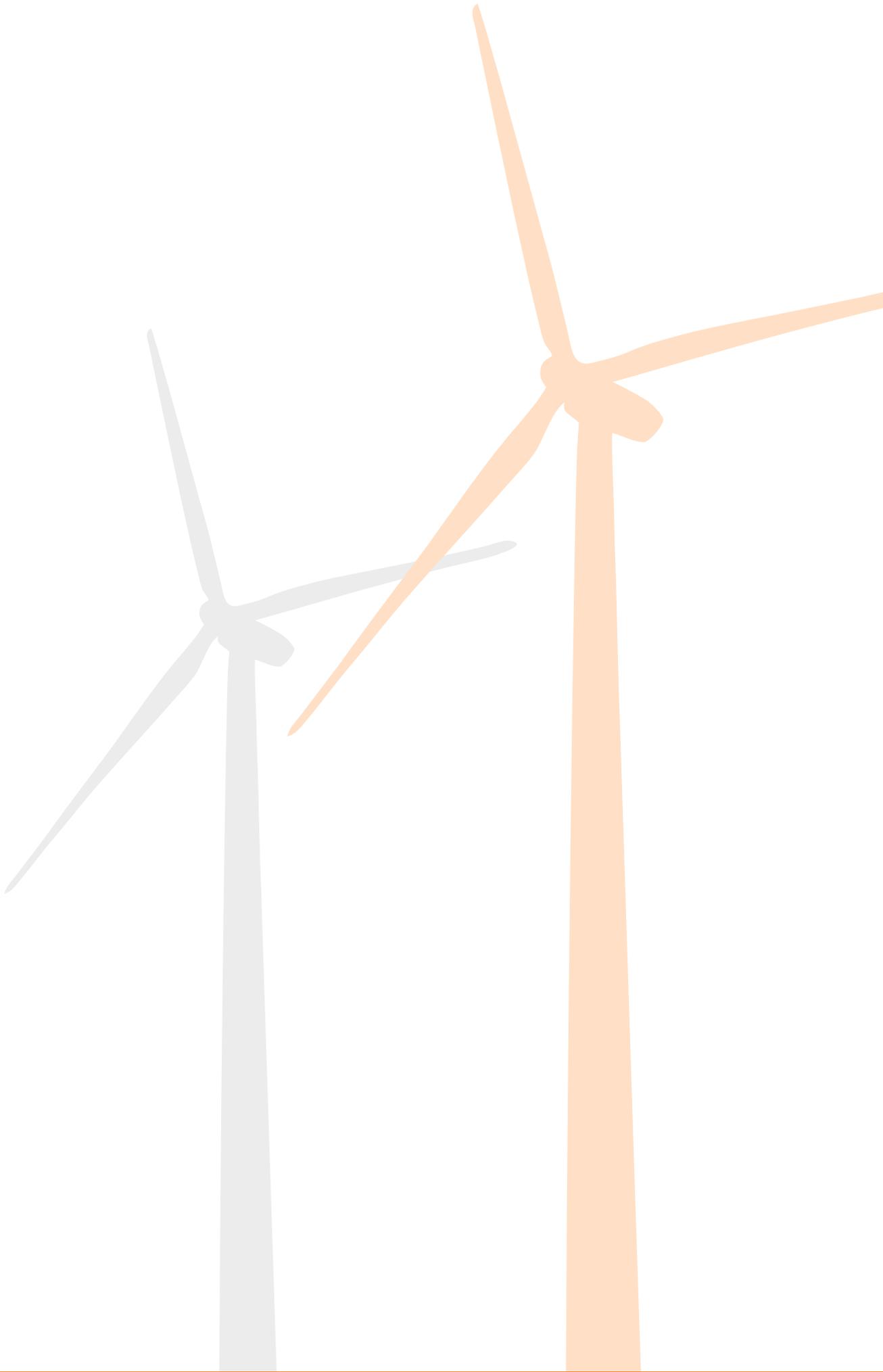
Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW), Beschlussfassung 23. Jan 2013.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

9 Abkürzungsverzeichnis

ASP	Artenschutzprüfung	NLF	Naturstoff- und Dienstleistungszentrale Land und Forst
BauGB	Baugesetzbuch	NRW	Nordrhein-Westfalen
BMU	Mittlerweile umbenannt: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (jetzt BMUB)	NSG	Naturschutzgebiet
BNatSchG	Bundesnaturschutz Gesetz	OVG	Oberverwaltungsgericht
DStGB	Deutscher Städte und Gemeinde Bund	TÖB	Träger öffentlicher Belange
Dez.	Dezernat	UBA	Umweltbundesamt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz	ULB	Untere Landschaftsbehörde
FFH-Gebiete	(Beziehen sich auf) Fauna-Flora-Habitatrichtlinie	UN	engl. „United Nations“ = Vereinte Nationen
FNP	Flächennutzungsplan	U. v.	Urteil vom
FstrG	Bundesfernstraßengesetz	ROG	Raumordnungsgesetz
GIB	Gewerbe- und Industriegebiete	StrWG	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
LEP	Landesentwicklungsplan	WEA	Windenergieanlage
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
LSG	Landschaftsschutzgebiet	WSG	Wasserschutzgesetz
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen		



EEG

Akzeptanz

Regionalplanung

Re

nale Planung K

Bürgerbeteiligung

Regionale Wertschöpfung

gerwindparks E